



VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Emission von bis zu EUR 75.000.000

5,00% Nachrangkapital – Schuldverschreibungen 2012-2022

Die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheschuldnerin**") beabsichtigt, vom 30.10.2012 bis zum 30.11.2012 (die "**Erstzeichnungsfrist**") bis zu EUR 75.000.000 5,00% Nachrangkapital - Schuldverschreibungen (jeweils eine "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Anleihe**") mit einem Nennbetrag (der "**Nennbetrag**") von je EUR 1.000 in Österreich, Luxemburg und Deutschland öffentlich anzubieten (das "**Erstangebot**") und am 30.11.2012 (der "**Erstemissionstag**") zu begeben. Danach beabsichtigt die Emittentin, die Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen des Erstangebots an Anleger ausgegeben wurden, in einem Zeitraum (die "**Folgezeichnungsfrist**") vom 3.12.2012 bis zum 30.9.2013 in Österreich, Luxemburg und Deutschland zur Zeichnung anzubieten und dauernd oder wiederholt zu begeben (das "**Folgeangebot**" und zusammen mit dem Erstangebot, das "**Angebot**"). Dieser Prospekt (der "**Prospekt**"), der als ein einziges Dokument im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 der Richtlinie 2003/71/EG (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") erstellt wurde, einschließlich etwaiger Nachträge und durch Verweis einbezogener Informationen bezieht sich auf das Angebot.

Der Ausgabekurs (Emissionskurs) wird während der Erstzeichnungsfrist 100,00% des Nennbetrags (der "**Erstausgabekurs**") betragen. Danach wird die Emittentin den Ausgabekurs laufend an die jeweiligen Marktbedingungen anpassen und bei der CSSF hinterlegen, wobei der Ausgabekurs maximal 105% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen betragen wird. Der Emittentin bleibt eine Verkürzung oder Verlängerung der Erst- und der Folgezeichnungsfrist in ihrem freien Ermessen vorbehalten.

Die Schuldverschreibungen werden ab (einschließlich) dem Emissionstag zu einem Zinssatz von 5,00 % per annum verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 30.11. eines jeden Jahres, beginnend mit dem 30.11.2013, zahlbar. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Die Schuldverschreibungen weisen eine Laufzeit bis zum 30.11.2022 auf.

Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 Bankwesengesetz und Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikel 60 CRR (wie nachfolgend definiert) dar und begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz und Artikel 60 Buchstabe d CRR (wie nachfolgend definiert)) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr der Wiener Börse, der einen Geregelten Markt gemäß der Richtlinie 2004/39/EG darstellt, soll gestellt werden.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg in ihrer Eigenschaft als für die Billigung dieses Prospekts zuständige Behörde gemäß dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) ("**Prospektgesetz**") gebilligt. Er wurde in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Investor Relations – Emissionsprospekt; derzeit erreichbar durch den Link <http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&0EmissionsprospekteDeptIssuanceProgrammeInvestorRelations>) und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in Österreich und Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, Bescheinigungen über die Billigung dieses Prospektes anderen zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der EU-Prospektrichtlinie dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, falls ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Aufnahme des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

GEMÄSS ART 7 ABS 7 DES PROSPEKTGESETZES GIBT DIE CSSF BEI DER BILLIGUNG DES PROSPEKTS KEINE ZUSICHERUNG ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN SOLIDITÄT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ODER DER QUALITÄT ODER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AB.

Die Anleihe ist durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich ("**OeKB**") (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank (die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Zukünftige Anleger sollen bedenken, dass eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass, wenn bestimmte Risiken, insbesondere die im Kapitel "Risikofaktoren" beschriebenen, eintreten, die Anleger die gesamte Veranlagungssumme oder einen wesentlichen Teil davon verlieren können. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, bevor er über eine Veranlagung in die Schuldverschreibungen entscheidet, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Veranlagung in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Dieser Prospekt ist kein Angebot zum Verkauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf der Schuldverschreibungen in Ländern, wo ein solches Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots rechtswidrig ist. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert.

Das Datum dieses Prospektes ist 25.10.2012

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	4
DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE	8
ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES	11
<i>Abschnitt B. – Emittent</i>	11
<i>Abschnitt C. – Wertpapiere</i>	15
<i>Abschnitt D. – Risiken</i>	17
<i>Abschnitt E. – Angebot</i>	21
RISIKOFAKTOREN	24
1. Allgemein	24
2. Risiken in Bezug auf die Emittentin	24
3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	33
ANLEIHEBEDINGUNGEN	46
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	52
1. Verantwortliche Personen.....	52
2. Abschlussprüfer	52
3. Risikofaktoren	52
4. Angaben über die Emittentin.....	52
5. Geschäftsüberblick	53
6. Organisationsstruktur.....	60
7. Trend Informationen.....	62
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen.....	62
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.....	62
10. Hauptaktionäre	73
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	74
12. Wesentliche Verträge	75
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	76
14. Einsehbare Dokumente	76
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	77
1. Verantwortliche Personen.....	77
2. Risikofaktoren	77
3. Grundlegende Angaben.....	77

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen.....	77
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot.....	92
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	95
7. Zusätzliche Angaben.....	96
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	98
UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS.....	101

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**"), die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospekts ist mit höchstens zwölf Monaten nach dem Tag seiner Veröffentlichung beschränkt vorausgesetzt, dass er erforderlichenfalls um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information von potentiellen Anlegern. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind.

Dieser Prospekt samt Nachträgen darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. **Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung des**

Prospekts mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Land veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die Schuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur EU-Prospekt-Richtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das an juristische Personen gerichtet ist, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht (Art. 2 Abs. 1 lit. e der EU-Prospekt-Richtlinie); oder
- c) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie miterfasst sind.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2011 und/oder dem ungeprüften konsolidierten Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.6.2012 entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Emittentin, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, der Ausblick, das Wachstum und die Strategien sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Emittentin wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Diese Faktoren werden, soweit sie der Emittentin bekannt sind und sie sie für wesentlich erachtet, unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Emittentin beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt

enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots.

DURCH VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits bei der CSSF hinterlegt und veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht werden und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes bilden:

Dokument/Überschrift	Seite des jeweiligen Dokuments
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat – Jahresabschluss 2011 (dem "Bericht zum Geschäftsjahr 2011" entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	52
Konsolidierte Bilanz	53
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	54
Geldflussrechnung	54 – 55
Erläuterungen/Notes	56 – 114
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	120 – 121
Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2010 geendet hat – Jahresabschluss 2010 (dem "Bericht zum Geschäftsjahr 2010" entnommen)	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	48
Konsolidierte Bilanz	49
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	50
Geldflussrechnung	50 – 51
Erläuterungen/Notes	52 – 111
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfer	116 – 117
Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.6.2012 – "Halbjahresbericht zum 30.6.2012"	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	11

Konsolidierte Bilanz	12
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	13
Verkürzte Geldflussrechnung	13
Anhang zum Halbjahresbericht	13 – 20

Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.6.2011 – "Halbjahresbericht zum 30.6.2011"

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	9
Konsolidierte Bilanz	10
Konsolidierte Kapitalveränderungsrechnung	11
Verkürzte Geldflussrechnung	11
Anhang zum Halbjahresbericht	11 – 18

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Dieser Prospekt und die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, wurden in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" veröffentlicht.

Sämtliche Informationen, die nicht oben angeführt, aber in den durch Verweis in den Prospekt einbezogenen Dokumenten enthalten sind, werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt. Die nicht aufgenommenen Texte dieser Dokumente sind für Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten.

Jene Teile der oben angeführten Dokumente, die ausdrücklich angeführt sind, werden durch Verweis in diesen Prospekt einbezogen und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Prospektes, mit der Einschränkung, dass Aussagen in solchen Dokumenten für die Zwecke dieses Prospekts angepasst oder ersetzt werden, soweit eine Aussage in diesem Prospekt eine solche frühere Aussage entweder ausdrücklich oder schlüssig anpasst oder ersetzt. Jede auf diese Art angepasste oder ersetzte Aussage gilt nur in dem Maße, in dem sie angepasst oder ersetzt wurde, als Teil dieses Prospektes.

Die Emittentin ist gemäß den Bestimmungen der EU-Prospektrichtlinie dazu verpflichtet, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, falls ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten, zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt, auftreten bzw. festgestellt werden.

Der Prospekt und etwaige Nachträge werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Investor Relations – Emissionsprospekt; derzeit erreichbar durch den Link <http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&0EmissionsprospekteDeptIsuanceProgrammexInvestorRelations>) und auf der Website der Luxemburger Börse unter "www.bourse.lu" bereitgestellt. Papierversionen des Prospekts, etwaiger Nachträge und die durch Verweis in diesen Prospekt einbezogenen Dokumente sind während üblicher Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Die durch Verweis in diesem Prospekt einbezogenen Dokumente sind auch auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Investor Relations - Geschäfts-/Zwischenberichte und Jahres-/Konzernabschlüsse") einsehbar.

ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTES

Die Zusammenfassungen bestehen aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in den Abschnitten A bis E nummeriert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Nachdem manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

Abschnitt A. – Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Entfällt; die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospektes für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.

Abschnitt B. – Emittent

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg" oder "Hypo Landesbank Vorarlberg".

B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/Gründungsland Die Emittentin hat ihren Sitz in Bregenz und ist eine Aktiengesellschaft, die österreichischem Recht unterliegt. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet.

B.4b Bekannte Trends Die Emittentin plant für 2012 eine Kapitalerhöhung. In der Hauptversammlung der Emittentin vom 28.6.2012 ist der Beschluss, das Grundkapital von EUR 150.000.000 um bis zu EUR 37.000.000 auf bis zu EUR 187.000.000 zu erhöhen, gefasst worden.

B.5 Gruppe Die Gruppe der Hypo Landesbank Vorarlberg besteht aus der Emittentin und ihren wesentlichen Beteiligungen, welche entweder voll konsolidiert und oder mittels "at equity"-Bewertung in den Konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin einbezogen werden. Die Emittentin ist die Konzernmutter.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2011	31.12.2010
Bilanzsumme	14.218,6	13.561,2
Forderungen an Kunden	8.522,0	7.955,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.236,3	3.806,9
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.489,1	1.506,2
Anrechenbare Eigenmittel (Tier 1 plus Tier 2 minus Abzugsposten)	1.051,8	997,1
davon Kernkapital (Tier 1)	721,7	662,6
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	149,5	126,1
Provisionsüberschuss	39,9	39,9
Handelsergebnis	-20,9	6,1
Verwaltungsaufwand	-79,7	-79,1
Ergebnis vor Steuern	81,3	76,5

Cost-Income-Ratio (CIR)	39,66%	41,99%
Eigenmittelquote (Bankbuch)	13,26%	13,61 %
Return on Equity (ROE)	14,18%	14,62%

Quelle: Geschäftsbericht 2011 der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards, IFRS)

in Millionen €	30.6.2012	31.12.2011
Bilanzsumme	14.350,9	14.218,6
Forderungen an Kunden	8.699,7	8.522,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	4.495,1	4.236,3
Verbriefte Verbindlichkeiten	1.370,4	1.489,1
Anrechenbare Eigenmittel (Tier 1 plus Tier 2 minus Abzugsposten)	993,0	1.051,8
davon Kernkapital (Tier 1)	635,3	721,7

in Millionen €	1.1-30.6.2012	1.1-30.6.2011
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	73,4	61,4
Provisionsüberschuss	18,9	20,2
Handelsergebnis*	50,3	3,8
Verwaltungsaufwand	-45,2	-79,7
Ergebnis vor Steuern	91,5	38,9

Kennzahlen	30.6.2012	30.6.2011
Cost-Income-Ratio (CIR)*	38,23%	48,76%
Eigenmittelquote (Bankbuch)	12,66%	12,95%
Return on Equity (ROE)*	29,32%	13,55%

* Enthält vorzeitigen Rückkauf Hybridkapital (Tier 1 Kapital) im Wert von 40,9 Millionen €

Quelle: Ungeprüfter konsolidierte Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.6.2012

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2011, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 30.6.2012, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Entfällt; es liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

B.14 Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Gruppe nicht abhängig.

B.15 Haupttätigkeiten

Die Emittentin ist eine universelle Regionalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse

Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen am Grundkapital: Vorarlberger Landesbank Holding (74,9997%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (25,0003%). Die Vorarlberger Landesbank Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad.

B.17 Ratings

Die Emittentin ist von Moody's Investor Services Inc. ("**Moody's**") geratet¹. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's²
--	---

¹ Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's angeführt ist.

² Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

Ausblick ³	negativ
Bankeinlagen (langfristig)	A1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-1 ⁴
Finanzkraft der Emittentin	D+
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Investor Services Inc

Abschnitt C. – Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt fix verzinste Schuldverschreibungen mit der ISIN: AT0000A0XB21
- C.2 Währung** Euro
- C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit** Entfällt; die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung, Beschränkungen dieser Rechte** Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen. Die Gläubiger haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen und Rückzahlung des Kapitals am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur in den in den Anleihebedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig; die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung; die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; und Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 30 Jahren (im Falle des Kapitals) und

³ Hinweis: Am 21.2. 2012 hat die Ratingagentur Moody's aufgrund des negativen Ausblicks der Republik Österreich auch bei bestimmten Banken, darunter die Emittentin, den Ausblick von stabil auf negativ verändert.

⁴ Nach der Systematik von Moody's haben Emittenten, die über eine P-1 (Prime-1) Rating verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers (or supporting institutions) rated Prime-1 have a superior ability to repay short-term debt obligations.*); Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. June 2009, abrufbar auf der Webseite von Moody's.

innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz und Artikel 60 Buchstabe d der derzeit als Vorschlag vorliegenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die "CRR")) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Eine Rückzahlung durch die Emittentin vor dem Fälligkeitstag ist nur in den in den Anleihebedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen möglich. Die Gläubiger haben kein ordentliches Kündigungsrecht.

Die Gläubiger können dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt sein. Diese kann die Rechte der Gläubiger maßgeblich beeinflussen und zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

C.9 Zinssatz, Zinszahlung, Fälligkeitstermine, Angabe der Rendite, Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen

Beinhaltet C.8 sowie:

Der nominale Zinssatz der Schuldverschreibungen beträgt bezogen auf ihren Nennbetrag 5,00% per annum.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 30.11.2012 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag, dem 30.11.2022 (der "Fälligkeitstag"), (ausschließlich) auf Basis der tatsächlichen Anzahl von Tagen des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 30.11 eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.11.2013.

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Nennbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zurückzuzahlen, ausgenommen unter gewissen Umständen wenn die Schuldverschreibungen zur Gänze nicht mehr als Nachrangkapital im Sinne des § 23 Abs 8 Bankwesengesetz oder, nach Inkrafttreten der CRR, als

Ergänzungskapital im Sinne des Artikel 60 CRR (oder einer die Kapitaladäquanz der Emittentin regelnden Nachfolgebestimmung) angerechnet werden.

Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 5,00% (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden und am ersten Tag der Zeichnungsfrist zum Ausgabekurs von 100,00% erworben wurden) und wird auf der Basis actual/actual gemäß ICMA berechnet. Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Gläubiger der Schuldverschreibungen vorgesehen.

Generell gilt, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen inländischer Emittenten, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger der Schuldverschreibungen zu bestellen ist.

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung

Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine derivative Komponente.

C.11 Zulassung zum Handel

Die Emittentin beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse, der einen Geregelten Markt gemäß der Richtlinie 2004/39/EG darstellt, einzubringen.

Abschnitt D. – Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hypo Vorarlberg-Gruppe in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Hypo Vorarlberg-Gruppe insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder

anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)

- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung (Zinseninkongruenz) ausgesetzt
- Die Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Eine Senkung des Rating der Emittentin könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ihr Geschäft haben
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Hypo Vorarlberg-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben
- Zunehmender Wettbewerb kann den Druck auf die Gewinnmargen der Emittentin erhöhen
- Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in Österreich können wesentliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin haben
- Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors
- Die Hypo Vorarlberg-Gruppe ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko)
- Die Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute in Österreich kann die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse

der Anleger liegen

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleger liegen
- Die Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die den mit einem Wertpapier verbundenen Gewinn maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko)
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Die Anleger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko
- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss
- Die Verpflichtungen der Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nachrangige Verpflichtungen dar, die allen Forderungen sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin im Rang nachgehen.
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt sein
- Die Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes kann negative Auswirkungen auf die Rechte der Anleger haben

- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können
- Die Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen
- Anleger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind
- Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern
- Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben
- Ein österreichisches Gericht kann für die Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Gläubiger der Schuldverschreibungen deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt.

Abschnitt E. – Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Entfällt; der Grund für das Angebot der Schuldverschreibungen und die Zweckbestimmung der Erlöse liegen in der Gewinnerzielung.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt unterliegt keinen Bedingungen.

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000.

Die Schuldverschreibungen werden von 30.10.2012 (einschließlich) bis 30.11.2012 (einschließlich) (die "**Erstzeichnungsfrist**") in Österreich, Luxemburg und Deutschland öffentlich zur Zeichnung angeboten. Danach beabsichtigt die Emittentin, die Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen des Erstangebots an Anleger ausgegeben wurden, in einem Zeitraum (die "**Folgezeichnungsfrist**") vom 3.12.2012 bis zum 30.9.2013 in Österreich, Luxemburg und Deutschland zur Zeichnung anzubieten.

Erstzeichnungsfrist

Die Einladung gegenüber Anlegern zur Angebotstellung im Rahmen der Erstzeichnungsfrist erfolgt durch die Emittentin. Die Einladung zur Angebotstellung durch die Emittentin wird im Luxemburger Wort veröffentlicht. Die Angebotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen zum Erstausgabekurs hat durch die interessierten Investoren während der Erstzeichnungsfrist zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in Österreich, Luxemburg oder Deutschland beabsichtigen, können ab dem Beginn des Laufes der Erstzeichnungsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, Luxemburg oder Deutschland abgeben.

Folgezeichnungsfrist

In der Folgezeichnungsfrist können interessierte Investoren in Österreich, Luxemburg und Deutschland Angebote zur Zeichnung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Ausgabekurs bei ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, Luxemburg oder Deutschland abgeben.

Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor. Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu.

Der Mindestzeichnungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 1.000. Höchstzeichnungsbeträge sind nicht vorgesehen.

Die Zahlung des (Erst-)Ausgabekurses erfolgt auf Basis des zwischen dem Gläubiger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen an Ersterwerber erfolgt über die depotführenden Banken voraussichtlich am Begebungstag Zug-um Zug gegen Zahlung des Erstausgabekurses. Die Lieferung der Schuldverschreibungen an Anleger, die im Rahmen der Folgezeichnungsfrist Schuldverschreibungen gezeichnet haben, erfolgt über die depotführenden Banken voraussichtlich zwei Bankarbeitstage nach Zeichnung Zug-um Zug gegen Zahlung des Ausgabekurses.

Die Ergebnisse eines Erstangebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offen gelegt. Die Ergebnisse eines Folgeangebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Folgezeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offen gelegt. Ferner werden die Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen nach Ablauf der jeweiligen Zeichnungsfrist auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at) veröffentlicht. Darüber hinaus findet keine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen statt. Die Gläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Investoren.

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen. Die Gläubiger werden über ihre

depotführende Bank über die ihnen zugewiesenen Schuldverschreibungen verständigt.

Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugewiesenen Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

Der Ausgabekurs (Emissionskurs) wird während der Erstzeichnungsfrist 100,00% des Nennbetrags (der "**Erstausgabekurs**") betragen. Danach wird die Emittentin den Ausgabekurs laufend an die jeweiligen Marktbedingungen anpassen und bei der CSSF hinterlegen, wobei der Ausgabekurs maximal 105% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen betragen wird. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

Es sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, ist Zahlstelle für die Gläubiger aus Österreich, Deutschland und Luxemburg.

Die Sammelurkunde wird von der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich, als Wertpapiersammelbank verwahrt.

Es werden keine Übernahmezusagen abgegeben.

Es werden keine Übernahmeverträge abgeschlossen.

- | | |
|---|---|
| E.4 Wesentliche, kollidierende Beteiligungen | Entfällt; es bestehen für die Emission/das Angebot keine wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen. |
| E.7 Kosten für die Anleger | Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt. |

RISIKOFAKTOREN

1. Allgemein

Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Emittentin mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt sowie etwaigen Nachträgen enthalten sind.

Die Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch die Hausbank, einen Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Schuldverschreibungen eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend angeführten Umstände eintreten, können potentielle Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen an Wert verlieren können und es gegebenenfalls zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

2. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken. Historische Finanzaufzeichnungen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte negative Auswirkungen auf ihre Ertrags-

und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

2.1 Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hypo Vorarlberg-Gruppe in der Vergangenheit wesentliche negative Auswirkungen gehabt und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft wesentliche negative Folgen für die Hypo Vorarlberg-Gruppe insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.

Seit Mitte 2007 leiden die internationalen Finanzmärkte und Finanzinstitute unter den erheblichen Belastungen aus der globalen Finanzmarktkrise. Nachdem im Jahr 2010 und zu Anfang des Jahres 2011 eine deutliche Stabilisierung der Lage an den Finanzmärkten eingetreten war, werden die Märkte seit Mitte 2011 durch die Folgen der hohen Staatsverschuldung vor allem europäischer Länder erheblich belastet:

Die Krise begann 2007 als sogenannte "Subprime-Krise" und hatte ihren Ursprung im Zusammenbruch des US-amerikanischen Marktes für Subprime-Hypothekendarlehen, d.h. für in der Regel variabel verzinsliche Hypothekendarlehen an Schuldner mit geringer Bonität. In den Jahren 2007 und 2008 gerieten daher zunächst eine Reihe von auf US-Subprime-behaftete Kreditprodukte spezialisierte Banken, Investmentbanken und Hedgefonds sowie Anleihe- und Kreditversicherer in finanzielle Schwierigkeiten und wurden teilweise sogar insolvent. Mit der Insolvenz von Lehman Brothers im September 2008 verschärfte sich die Krise deutlich und weitete sich zu einer weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise aus. Die Folge waren erhebliche Störungen am Interbankenmarkt, so dass zwischenzeitlich die Liquiditätsversorgung der Banken nicht mehr gewährleistet war. Zur Stützung des Finanzsystems reagierten Zentralbanken und Regierungen mit Stützungsmaßnahmen bis hin zur Verstaatlichung von Banken.

Die Ereignisse im zweiten Halbjahr 2008 führten zu einem deutlichen Wertverfall bei nahezu allen Arten von Finanzanlagen. Die Finanzmärkte durchliefen darüber hinaus ein extremes Maß an Volatilität sowie einen Zusammenbruch bisher verzeichneter Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Klassen von Vermögenswerten (d.h. Ausmaß der Abhängigkeiten zwischen deren Preisen). Hinzu kam eine extrem geringe Liquidität und – teilweise als Folge daraus – eine merkliche Ausweitung des Renditeabstands zu als risikolos geltenden Anlagen (des "**Spreads**") auf Finanzanlagen. Dies hat sich in erheblichem Maße negativ auf die Verfügbarkeit und die Wertentwicklung von Instrumenten ausgewirkt, die verwendet wurden, um Positionen abzusichern und Risiken zu steuern.

Zudem führte die Finanzmarktkrise zu einem weit verbreiteten Vertrauensverlust sowohl an den Finanzmärkten als auch in der Realwirtschaft. Spätestens nach der Insolvenz von Lehman Brothers kam der Interbankenhandel zwischenzeitlich praktisch zum Erliegen. Diese Verunsicherung verstärkte abrupt die bereits angelegte Abwärtsbewegung der Wirtschaft noch einmal spürbar, so dass die gesamtwirtschaftliche Produktion in vielen Ländern im Jahr 2009 so stark einbrach wie noch nie seit dem Zweiten Weltkrieg.

Die von den Regierungen und Zentralbanken in vielen Ländern zur Stützung des Finanzsystems und der Realwirtschaft ergriffenen Maßnahmen haben die Haushaltsdefizite und die Staatsverschuldung, die in vielen Fällen bereits zuvor erheblich waren, stark ansteigen lassen. Gleichzeitig sind die Volkswirtschaften einiger hochverschuldeter Staaten in Europa durch unzureichende Produktivität, fehlende Wettbewerbsfähigkeit, hohe Arbeitslosigkeit, hohen Immobilienleerstand, geringes Wachstum und ungünstige Wachstumsaussichten gekennzeichnet.

Diese Entwicklungen weckten bezüglich einiger Länder (insbesondere im Euroraum) erhebliche Zweifel an der Fähigkeit dieser Volkswirtschaften, die Schulden der öffentlichen Haushalte zu decken. Dies hat zu einer, in einigen Fällen sogar ganz erheblichen Verschlechterung der Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit dieser Länder an den Märkten und entsprechend zu einem Anstieg der Spreads und zu einem zum Teil erheblichen Rückgang der Bewertungen von Anleihen öffentlicher Körperschaften dieser Länder geführt. Dadurch wurde die Finanzierung der Staatsschulden dieser Länder deutlich verteuert. Die Verschlechterung der wahrgenommenen Kreditwürdigkeit wurde begleitet von einer Reihe von zum Teil erheblichen Herabstufungen der Ratings der betroffenen Länder.

Für Griechenland, Portugal und Irland war es bereits 2010 teilweise nicht mehr möglich, fällig werdende Staatsanleihen und den laufenden Finanzbedarf an den Kapitalmärkten zu refinanzieren, so dass sie durch die Europäische Union, andere Staaten des Euro-Raumes sowie den Internationalen Währungsfonds gestützt werden mussten. Zu diesem Zweck richteten die Staaten der Europäischen Union, teilweise zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds, so genannte Rettungsschirme ein, d.h. Strukturen, mit denen betroffene Staaten durch die Gewährung von Darlehen unterstützt werden können. Die Rettungsschirme konnten jedoch bislang die Zweifel an der Stabilität der betroffenen Staaten nicht nachhaltig ausräumen, da trotz sukzessiver Aufstockung weiterhin befürchtet wird, dass ihr Volumen nicht ausreichen würde, falls die Krise auf weitere größere europäische Staaten (insbesondere Italien und Spanien) übergreift. Da unter den europäischen Regierungen teilweise Uneinigkeit darüber besteht, welche Konsequenzen aus der Staatsschuldenkrise für die wirtschafts- und finanzpolitische Ordnung Europas und des Euroraumes zu ziehen sind, bestehen weiterhin Zweifel, dass die Politik bei einer erneuten Verschärfung der Krise entschlossen genug reagiert.

Die Effekte der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hatten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hypo Vorarlberg-Gruppe wesentliche negative Auswirkungen. Es ist anzunehmen, dass sich, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Hypo Vorarlberg-Gruppe ergeben können. Gleichzeitig ist es der Hypo Vorarlberg-Gruppe teilweise nicht oder nur schwer möglich, sich gegen Risiken im Zusammenhang mit der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise abzusichern.

Die Risiken der Staatsschuldenkrise würden in einem noch viel größeren Umfang eintreten, wenn neben Griechenland, Portugal und Irland weitere Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder sogar insolvent würden.

Der Austritt einzelner Länder aus der Europäischen Währungsunion, insbesondere der Austritt einer der großen Wirtschaftsnationen wie Deutschland, Italien, Spanien oder Frankreich, oder der komplette Zerfall der Europäischen Währungsunion hätten weitreichende Auswirkungen auf die Finanzmärkte und die Realwirtschaft. Es ist davon auszugehen, dass ein solches Szenario erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben würde.

2.2 Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)

Die Emittentin ist einer Reihe von Gegenpartei- und Kreditausfallsrisiken ausgesetzt. Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder andere Vermögensgegenstände schulden, könnten ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin wegen Zahlungsunfähigkeit, fehlender Liquidität, Bonitätsverschlechterungen, Wirtschaftsabschwüngen, operationellen Problemen, Wertverlusten von Immobilien oder aus anderen Gründen nicht erfüllen. Gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards ("IFRS") berücksichtigt die Emittentin die Möglichkeit, dass ein Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, durch die Vornahme von Abschreibungen für eingetretene Ausfälle. Diese Abschreibungen basieren auf den von der Emittentin vorgenommenen Schätzungen der wahrscheinlichen Höhe der Ausfälle in ihrem Kreditportfolio. Die Schätzungen künftiger Kreditausfälle können aus unterschiedlichen Gründen unrichtig sein. Ein unerwarteter Abschwung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, unvorhergesehene politische Ereignisse oder ein Mangel an flüssigen Mitteln in der Wirtschaft können zu Kreditausfällen führen, die die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen und die vom Risikomanagement angenommenen wahrscheinlichen Maximalverluste übersteigen. Da die Emittentin primär in Vorarlberg, anderen Teilen Österreichs und einigen angrenzenden Ländern tätig ist, ist sie vor allem dem Risiko eines allgemeinen Wirtschaftsabschwungs oder eines anderen Ereignisses, das die Kreditausfallwahrscheinlichkeit in dieser Region erhöht, ausgesetzt.

Wenn die Verluste aus den Ausfällen von Kunden und anderen Gegenparteien die Höhe der von der Emittentin getätigten Abschreibungen wesentlich übersteigen oder eine Erhöhung dieser Abschreibungen erforderlich machen, hätte dies negative Auswirkungen auf die Ergebnisse der Emittentin und könnte zu einem die operative Tätigkeit einschränkenden Anstieg der Kapitalerfordernisse führen, und folglich die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und deren Marktpreis beeinträchtigen.

2.3 Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)

Die Emittentin ist gesetzlich verpflichtet, ausreichend flüssige Mittel zu halten, um jederzeit ihren Zahlungen nachkommen zu können. Die Liquiditätssituation der

Emittentin lässt sich durch eine Gegenüberstellung von Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen darstellen. Durch eine Inkongruenz von Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen (beispielsweise aufgrund verspäteter Rückzahlungen, unerwartet hoher Abflüsse, des Scheiterns von Anschlussfinanzierungen oder wegen mangelnder Marktliquidität) kann es zu Liquiditätsengpässen oder -stockungen kommen, die dazu führen, dass die Emittentin Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann und in Verzug gerät oder flüssige Mittel zu für die Emittentin schlechteren Konditionen anschaffen muss. Dies kann negative Auswirkungen auf die von der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

2.4 Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt

Die Emittentin nimmt Zinsen aus Krediten und anderen Vermögensbestandteilen ein und zahlt Zinsen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen und andere Gläubiger. Wenn der Marktzinssatz fällt, sinken typischerweise die von der Emittentin durch ihre Kredite und anderen Vermögensbestandteile erworbenen Zinsen sowie die an Gläubiger der Schuldverschreibungen und andere Gläubiger bezahlten Beträge. Ein Rückgang der Zinserträge kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

2.5 Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)

Unter dem Wechselkursrisiko versteht man die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung von Wechselkursen von Währungen. Gemeint ist einerseits das Risiko der Erhöhung von Verbindlichkeiten in Fremdwährung, und auf der anderen Seite die Verringerung von Forderungen in Fremdwährung durch eine Änderung der Wechselkurse.

Ein Teil der Geschäftstätigkeit sowie der Kunden der Emittentin befindet sich in Ländern außerhalb der Euro-Zone. Transaktionen in anderen Währungen als Euro erhöhen das Wechselkursrisiko. Unerwartete nachteilige Änderungen der Wechselkurse zu bestimmten Währungen, insbesondere zum Schweizer Franken ("CHF"), können negative Auswirkungen auf die durch das Geschäft der Emittentin erwirtschafteten Erträge haben und könnten weiters die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen und dadurch die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu tätigen, beeinträchtigen.

2.6 Eine Senkung des Rating der Emittentin könnte wesentliche negative Auswirkungen auf ihr Geschäft haben

Das Risiko in Verbindung mit der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus bei ihr getätigten Einlagen oder als Schuldnerin bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten zu erfüllen, wird durch Verweis auf das externe Rating der Emittentin beschrieben. Das der Emittentin zugewiesene Rating hängt unter anderem von der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der Analyse durch die entsprechende Ratingagentur ab. Änderungen in der Eigentümerstruktur der Emittentin können

Änderungen in ihrem Rating zur Folge haben. Weiters besteht das Risiko, dass das Rating der Emittentin durch eine Zurückstufung des Ratings der Republik Österreich negativ beeinflusst wird, da das Rating der Emittentin nach oben hin mit dem Rating der Republik Österreich begrenzt ist. Die Emittentin ist von Moody's geratet⁵. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ⁶
Ausblick ⁷	negativ
Bankeinlagen (langfristig)	A1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-1 ⁸
Finanzkraft der Emittentin	D+
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Investor Services Inc

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf von Schuldverschreibungen der Emittentin und kann aufgehoben, zurückgestuft oder zurückgezogen werden. Eine Aufhebung, Zurückstufung oder Zurückziehung des Ratings kann das Geschäft der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen, weil sich die Emittentin teurer als derzeit refinanzieren muss, was sich nachteilig auf die Ertragslage auswirken könnte. Außerdem könnte eine Aufhebung, Zurückstufung oder Zurückziehung des Ratings bewirken, dass die Emittentin von bestimmten Geschäften, die ein bestimmtes Rating erfordern, ausgeschlossen wird oder zur Fortführung Sicherheitsleistungen stellen

⁵ Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's angeführt ist.

⁶ Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

⁷ Hinweis: Am 21.2. 2012 hat die Ratingagentur Moody's aufgrund des negativen Ausblicks der Republik Österreich auch bei bestimmten Banken, darunter die Emittentin, den Ausblick von stabil auf negativ verändert.

⁸ Nach der Systematik von Moody's haben Emittenten, die über eine P-1 (Prime-1) Rating verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers (or supporting institutions) rated Prime-1 have a superior ability to repay short-term debt obligations.*); Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. June 2009, abrufbar auf der Webseite von Moody's.

muss. Der Eintritt solcher Faktoren könnte zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögenswerte, die Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen.

2.7 Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Hypo Vorarlberg-Gruppe können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen konzentriert sich primär auf Vorarlberg, das restliche Österreich und die angrenzenden Nachbarländer. Folglich ist die Hypo Vorarlberg-Gruppe besonders den politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen, die das Wachstum des Bankenmarks oder die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden und anderen Gegenparteien in diesen Märkten beeinträchtigen, ausgesetzt. Kernmarkt der Hypo Vorarlberg-Gruppe ist das Bundesland Vorarlberg. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Hypo Vorarlberg-Gruppe in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im Vorarlberger Bankenmarkt und die Kreditwürdigkeit der Vorarlberger Privat- und Firmenkunden der Emittentin beeinflussen, ausgesetzt. Als Beispiele für diese Faktoren können unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung (Rezession), eine Deflation, Hyper-Inflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr, Finanzkrisen, erhöhte Rohölpreise oder fallende Immobilienpreise genannt werden. Wenn einer oder mehrere dieser Faktoren in einem oder mehreren Märkten, auf denen die Hypo Vorarlberg-Gruppe aktiv ist, eintritt, würde das die Geschäftstätigkeit, die Ertrags- und die Finanzlage der Hypo Vorarlberg-Gruppe negativ beeinflussen.

2.8 Zunehmender Wettbewerb kann den Druck auf die Gewinnmargen der Emittentin erhöhen

Banken wie die Emittentin sind einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt. Es wird erwartet, dass dieser Wettbewerb künftig weiter wachsen wird. Abgesehen von lokalen und nationalen Mitbewerbern können internationale Banken in Österreich, wo der Markt für Finanzdienstleister, insbesondere Banken, bereits eng ist, auftreten und die Gewinnmargen der Emittentin weiter unter Druck setzen. Erhöhter Wettbewerb in den Märkten, in denen die Emittentin und die Hypo Vorarlberg-Gruppe tätig sind, kann einen negativen Effekt auf das Finanz- und Geschäftsergebnis der Hypo Vorarlberg-Gruppe haben.

2.9 Änderungen bestehender oder neue Gesetze und/oder Verordnungen in Österreich können wesentliche negative Auswirkungen auf das operative Ergebnis der Emittentin haben

Änderungen bestehender Gesetze und/oder Verordnungen insbesondere hinsichtlich Finanzdienstleistungen, Wertpapierprodukten oder sonstigen von der Emittentin durchgeführten Transaktionen in Österreich können wesentliche negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Neben Änderungen des wirtschaftlichen Umfelds können zudem auch die Umsetzung neuer Verordnungen, wie etwa jener über ein neues Rahmenwerk zur Eigenkapitalausstattung – bekannt unter der Bezeichnung Basel II bzw. Basel III – oder Änderungen der Bilanzierungsvorschriften bzw. deren

Anwendung die Geschäftstätigkeit der Emittentin negativ beeinflussen, da die Umsetzung und Einhaltung derartiger Richtlinien Kosten verursachen können, die derzeit nicht genau abschätzbar sind. Es wird allgemein erwartet, dass es zu einer wesentlich stärkeren staatlichen Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzindustrie kommen wird, was höhere Eigenkapitalanforderungen, strengere Offenlegungsstandards und Beschränkungen hinsichtlich bestimmter Arten von Transaktionsstrukturen beinhalten wird.

Die Umsetzung des endgültigen Basel III-Rahmenwerks könnte die Liquiditätserfordernisse erhöhen (und dadurch Liquidität verteuern), weitere Kapitalzufuhren an die Emittentin erforderlich machen oder sie dazu zwingen, Transaktionen durchzuführen, die andernfalls nicht Teil ihrer gegenwärtigen Strategie wären. Sie könnten die Emittentin auch daran hindern, bestehende Geschäftssegmente weiterzuführen, Art oder Umfang der Transaktionen, die die Emittentin durchführen kann, einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich könnten für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen.

Angesichts des von der Staatsschuldenkrise in der Eurozone ausgelösten erheblichen Anstiegs des systemischen Risikos hat die Europäische Bankenaufsicht (EBA) Kapitalempfehlungen zusammengestellt, die unter Anerkennung der in der EU zur Stärkung der Kapitalausstattung bereits gesetzten wesentlichen Schritte die Schaffung eines weiteren Kapitalpuffers für das EU-Bankensystem zum Ziel hat. Banken, die von der EBA Kapitalempfehlung betroffen sind, sollen dadurch ihre Kapitalpositionen stärken, indem sie für die von ihnen gehaltenen Staatsanleihen entsprechend deren aktuellen Marktpreisen einen temporären Kapitalpuffer aufbauen. Zusätzlich sollen solche Banken einen zusätzlichen Kapitalpuffer schaffen, sodass die Eigenkapitalquote gemäß EBA-Definition (Core Tier 1 Capital Ratio) bis Ende Juni 2012 9% erreicht.

Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungspraktiken in Österreich können die Finanzlage und die Betriebserträge der Emittentin negativ beeinflussen.

2.10 Es besteht ein Risiko einer verschärften Regulierung und eines stärkeren Einflusses des öffentlichen Sektors

Die jüngsten Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme verschiedener Regierungs- und Aufsichtsbehörden im Finanzsektor und im operativen Bereich von Finanzinstitutionen geführt. Insbesondere haben Regierungs- und Regulierungsbehörden in der Europäischen Union und in Österreich Finanzinstituten zusätzliches Kapital und Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und setzen daneben auch andere Maßnahmen um, wie zum Beispiel eine verschärfte Regulierung des jeweiligen Bankensektors und die Einführung zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen (zu Details zu Basel III siehe auch den obigen Abschnitt über Risikofaktoren). Wo der Staat direkt in ein Finanzinstitut investiert, ist es durchaus möglich, dass er auch in die unternehmerischen Entscheidungen des Instituts eingreift.

2.11 Die Hypo Vorarlberg-Gruppe ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Mitarbeitern oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operatives Risiko).

Die Hypo Vorarlberg-Gruppe ist verschiedenen Risiken ausgesetzt, die sich aus potenziellen Unzulänglichkeiten oder dem Versagen interner Kontrollen, Abläufe, Mitarbeiter oder Systeme oder externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben und erhebliche Verluste bewirken können. Zu solchen operativen Risiken zählt das Risiko unerwarteter Verluste, die als Folge von Einzelereignissen entstehen, die wiederum Ergebnis fehlerhafter Informationssysteme, unzulänglicher organisatorischer Strukturen oder nicht funktionierender Kontrollmechanismen sein können. Diese Risiken beinhalten das Risiko höherer Kosten oder entgangener Gewinne auf Grund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen oder branchenspezifischen Trends. Auch eine Rufschädigung der Emittentin auf Grund des Eintritts eines solchen Ereignisses fällt in diese Risikokategorie.

Operatives Risiko ist Bestandteil aller Tätigkeiten der Emittentin und kann nicht eliminiert werden. Insbesondere sollten Investoren beachten, dass die Hypo Vorarlberg-Gruppe – wie andere Banken auch – zunehmend von hochkomplexen Informationstechnologiesystemen ("**IT-Systemen**") abhängig ist. Die Funktionsfähigkeit von IT-Systemen kann durch verschiedene Probleme, wie etwa eine Verseuchung mit Computerviren, böswillige Hackerangriffe, physische Schäden an betriebswichtigen IT-Zentren sowie Fehlfunktionen von Software und Hardware beeinträchtigt werden.

Des Weiteren ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin wesentlich von ihrer Geschäftsführung und von Schlüsselkräften abhängig. Es besteht das Risiko, dass die derzeitigen Mitglieder der Geschäftsleitung bzw. Schlüsselarbeitskräfte der Emittentin in Zukunft nicht zur Verfügung stehen werden.

Eine mangelnde Beherrschung derartiger Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, beeinträchtigen.

2.12 Die Stabilitätsabgabe für Kreditinstitute in Österreich kann die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde ab 1.1.2011 eine Stabilitätsabgabe von Kreditinstituten eingeführt. Die Stabilitätsabgabe ist von der durchschnittlichen Bilanzsumme eines Kreditinstituts laut Einzelabschluss (im Wesentlichen vermindert um das Eigenkapital und die gesicherten Einlagen) zu berechnen. Dazu kommt noch eine Sonderstabilitätsabgabe vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch zugeordneter Derivate. Die in Zusammenhang mit dieser Stabilitätsabgabe von der Emittentin zu leistenden Abgaben könnten die Finanzlage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

2.13 Interessenkonflikte und Doppelfunktionen können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Hypo Vorarlberg-Gruppe, bei der Vorarlberger Landesbank-Holding und bei anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleger liegen.

2.14 Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleger liegen

Das Land Vorarlberg hält über die Vorarlberger Landesbank-Holding, einem Sondervermögen des Landes Vorarlberg, 75% minus einer Aktie der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die Mehrheitseigentümerin, unter Umständen im Zusammenwirken mit der Austria Beteiligungsgesellschaft mbH, im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleger liegen.

3. Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Entscheidung eines jeden potentiellen Anlegers, die Schuldverschreibungen zu zeichnen, sollte sich an den Lebens- und Einkommensverhältnissen, den Anlageerwartungen und der langfristigen Bindung des eingezahlten Kapitals orientieren. Die Anleger sollen sich darüber im Klaren sein, ob die Schuldverschreibungen ihre Bedürfnisse abdecken. Wenn Anleger die Schuldverschreibungen, die mit ihnen verbundenen Risiken oder ihre Ausstattung nicht verstehen oder das damit verbundene Risiko nicht abschätzen können, sollten sie fachkundige Beratung einholen und erst dann über das Investment entscheiden.

Jeder potenzielle Anleger, der eine Anlage in Schuldverschreibungen beabsichtigt, muss die Eignung dieser Kapitalanlage unter Berücksichtigung seiner eigenen Umstände bestimmen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- (i) über ausreichend Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, um eine qualifizierte Bewertung der jeweiligen Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt oder gegebenenfalls einem Nachtrag enthaltenen oder der durch Verweis einbezogenen Angaben vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben und mit deren Nutzung vertraut sein, um eine Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen einer derartigen Anlage auf das Gesamtanlageportfolio mit Rücksicht auf seine persönliche Vermögenslage prüfen zu können;
- (iii) ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche

Risiken einer Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen tragen zu können, auch in Fällen, in denen Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen zahlbar sind oder die Währung für die Zahlung von Kapital- oder Zinsbeträgen eine andere als die Währung des potenziellen Anlegers ist;

- (iv) die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen genau verstehen und mit den Reaktionen etwaiger maßgeblicher Indizes und (Finanz-) Märkte vertraut sein; und
- (v) in der Lage sein, (selbst oder mit Hilfe eines Finanzberaters), mögliche Szenarien für wirtschaftliche Entwicklungen, Zinsen und sonstige Faktoren zu prüfen, die seine Anlage und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken zu tragen, beeinträchtigen können.

3.1 Die Anleger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt

Für die Anleger besteht das Risiko, dass es der Emittentin zum Teil oder zur Gänze unmöglich ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen die Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallsrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze nicht leistet.

3.2 Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können

Kommissionen und andere Transaktionskosten, die im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Schuldverschreibungen und/oder der Führung des zur Verwahrung des Wertpapiers erforderlichen Wertpapierdepots entstehen, können insbesondere bei einem Investment von geringen Summen in die Schuldverschreibungen zu Kostenbelastungen führen, die die mit diesen Schuldverschreibungen verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können.

3.3 Von einem Kauf der Schuldverschreibungen auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten

Anleger, die den Erwerb von Schuldverschreibungen über Fremdmittel finanzieren, werden darauf hingewiesen, dass die laufenden Ausschüttungen auf die Schuldverschreibungen, insofern solche bei den Wertpapieren überhaupt vorgesehen sind, unter dem Zinssatz des aufgenommenen Kredites liegen können. Auch der Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Anleger dürfen sich daher nicht darauf verlassen, dass Kreditverbindlichkeiten (samt Zinsen) mit Erträgen aus den Schuldverschreibungen oder aus dem Verkaufserlös der Schuldverschreibungen rückgeführt werden können. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Von kreditfinanzierten Ankäufen der Schuldverschreibungen wird abgeraten.

3.4 Es gibt keine Sicherheit dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Sekundärmarkt entwickeln wird, noch dafür, dass dieser gegebenenfalls bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, seine Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen (Liquiditätsrisiko)

Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zu den Märkten (wie oben am Deckblatt definiert), die auf der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste der geregelten Märkte angeführt sind, wird gestellt.

Unabhängig von einer allfälligen Notierung der Schuldverschreibungen gibt es weder eine Sicherheit dafür, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird noch dafür, dass dieser, falls er sich entwickelt, bestehen bleibt. Der Umstand, dass eine Notierung der Schuldverschreibungen möglich ist, erhöht deren Liquidität gegenüber nicht notierten Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Kursinformationen für solche Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, bieten, zu verkaufen. Dies gilt insbesondere für Schuldverschreibungen, die auf Zins-, Währungs- oder Marktrisiken besonders empfindlich reagieren, für bestimmte Anlageziele oder -strategien erstellt wurden oder eigens strukturiert wurden, um den Veranlagungserfordernissen bestimmter Anlegerklassen gerecht zu werden. Schuldverschreibungen dieser Art hätten generell einen eingeschränkten Sekundärmarkt und würden eine höhere Kursvolatilität als konventionelle Schuldtitel aufweisen. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktwert von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände eingeschränkt sein.

3.5 Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird

Notieren die Schuldverschreibungen auf einem oder mehreren (geregelten oder unregulierten) Märkten, kann die Notierung der Schuldverschreibungen – abhängig von den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen – von der jeweiligen Börse oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme der Börse oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierendes Markts oder zur Wahrung der Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Die Anleger sollten beachten, dass die Emittentin keinen Einfluss auf Handlungsaussetzungen oder -unterbrechungen hat (ausgenommen den Fall, dass der

Handel mit den Schuldverschreibungen auf Grund einer Entscheidung der Emittentin eingestellt wird) und dass die Anleger die damit verbundenen Risiken auf jeden Fall tragen müssen. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen unter Umständen nicht verkaufen können und dass die Börsenkurse der Schuldverschreibungen deren Kurs nicht entsprechend widerspiegeln. Schließlich sollten Anleger beachten, dass selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren; wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Kurs der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Alle diese Risiken hätten, sollten sie schlagend werden, eine wesentliche negative Auswirkung auf die Investoren.

3.6 Anleger unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko

Anleger, die auf eine fremde Währung lauten sind nachteiligen Änderungen von Wechselkursen ausgesetzt, welche die Rendite der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können.

3.7 Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Schuldverschreibungen zu den Bedingungen, die für die Schuldverschreibungen gelten, ist ungewiss

Für die Anleger besteht das Risiko, dass sie die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Schuldverschreibungen nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in den Schuldverschreibungen veranlagte Kapital.

3.8 Anleger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen, damit auch ihr Wert, ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Schuldverschreibungen, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Emittentin bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist allerdings nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf. Die Erwerber der Schuldverschreibungen sind einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Im Falle einer negativen Marktpreisentwicklung sind Anleger bei Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis, zu dem

Schuldverschreibungen vor Fälligkeit verkauft werden können, erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen und sie daher einen Verlust erleiden. Vom Markt verlangte Liquiditätsaufschläge und geringe Liquidität der Wertpapiere können den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinträchtigen. Der historische Marktwert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden.

3.9 Die Verpflichtungen der Emittentin auf Grund der Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nachrangige Verpflichtungen dar, die allen Forderungen sämtlicher nicht nachrangiger Gläubiger der Emittentin im Rang nachgehen.

Die Emittentin begibt nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen sollen nach Ansicht der Emittentin nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs 8 BWG und, nach Inkrafttreten der CRR, Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikel 60 der CRR darstellen. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen sind unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, so dass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Gläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden.

Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit oder Änderung der Laufzeit der Nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich.

3.10 Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt sein

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind zahlreiche Diskussionen, Initiativen und Begutachtungsprozesse zur möglichen Verlustbeteiligung und Schuldabschreibung ("Bail-in") auf verschiedenen Ebenen (Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, Österreichische Nationalbank, FMA etc.) im Gange, die zu wesentlichen Änderungen der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalinstrumente und Schuldtitel von Kreditinstituten führen können. Der genaue Anwendungsbereich solcher Vorschriften und Voraussetzungen wird gegenwärtig noch diskutiert und ist daher noch nicht kodifiziert oder absehbar.

Am 13.01.2011 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestvoraussetzungen für regulatorisches Kapital zur Sicherstellung der Verlustabsorption bei akut gefährdetem Fortbestand von Banken veröffentlicht.

Darüber hinaus hat die Europäische Kommission am 06.06.2012 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Krisenmanagement-Richtlinie**") veröffentlicht. Ziel des Richtlinien-Vorschlags ist es insbesondere, Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten. Der genaue Wortlaut der Bestimmungen der Krisenmanagement-Richtlinie wird noch im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebungsphase diskutiert. Die Krisenmanagement-Richtlinie ist zum Zeitpunkt des Prospekt datums noch nicht beschlossen worden.

Nach dem Vorschlag zur Krisenmanagement-Richtlinie sollen die zuständigen Aufsichtsbehörden die Befugnis eingeräumt erhalten, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen das Grundkapital eines Kreditinstituts abschreiben zu können und bestimmte Kapitalinstrumente (nämlich die Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) abschreiben oder in Eigenkapital des Kreditinstituts umwandeln zu können (das "**Schuldabschreibungs-Instrument**"). Das Schuldabschreibungs-Instrument würde nach dem Vorschlag zur Krisenmanagement-Richtlinie etwa dann zur Anwendung gelangen, wenn (i) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abschreibung erfüllt; (ii) die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei den relevanten Kapitalinstrumenten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht wird; (iii) in einem Mitgliedsstaat beschlossen wurde, dem Kreditinstitut oder dem Mutterunternehmen eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass das Kreditinstitut ohne diese Unterstützung nicht länger existenzfähig wäre; oder (iv) die relevanten Kapitalinstrumente auf Einzel- und konsolidierter Basis oder auf konsolidierter Basis für Eigenkapitalzwecke anerkannt sind und die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass die konsolidierte Gruppe nur dann weiter existenzfähig ist, wenn bei diesen Instrumenten von der Abschreibungsbefugnis Gebrauch gemacht wird (die "**Nicht-Tragfähigkeit**").

Der Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie verlangt ferner, dass den zuständigen Aufsichtsbehörden folgende Abwicklungsbefugnisse (die "**Abwicklungs-Instrumente**") an die Hand gegeben werden:

- die Übertragung von Eigentumstiteln, Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf einen Erwerber (das "**Instrument der Unternehmensveräußerung**"), und/oder
- die Übertragung von Vermögenswerten, Rechten oder Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut, das sich vollständig im Eigentum einer oder mehrerer öffentlicher Stellen befindet (das "**Instrument des Brückeninstituts**"), und/oder

- die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten eines Kreditinstituts auf eine eigens für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft, deren alleiniger Eigentümer eine oder mehrere öffentliche Stellen ist (das "**Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten**"), und/oder
- die Ausübung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (i) zur Rekapitalisierung eines Kreditinstituts in einem Umfang, der ausreichend ist, um es wieder in die Lage zu versetzen, den Zulassungsbedingungen zu genügen und die Tätigkeiten auszuüben, für die es zugelassen ist, oder (ii) zur Umwandlung in Eigenkapital – oder Reduzierung des Nennwerts – der auf ein Brückeninstitut übertragenen Forderungen oder Schuldtitel mit dem Ziel, Kapital für das Brückeninstitut bereitzustellen (das "**Bail-in Instrument**").

Im Rahmen des Schuldabschreibungs-Instruments und des Bail-in Instruments hätten die zuständigen Aufsichtsbehörden nach dem Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie das Recht, bei Eintritt bestimmter Auslösungstatbestände (i) bestehende Anteile für kraftlos zu erklären, (ii) abschreibungsfähige Verbindlichkeiten (nämlich – unter Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten –Eigenmittelinstrumente und, im Falle der Anwendung des Bail-in Instruments, andere nachrangige und sogar vorrangige Verbindlichkeiten) eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts abzuschreiben oder solche abschreibungsfähigen Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Kreditinstituts zu einem Umwandlungssatz in Eigenkapital des Kreditinstituts umzuwandeln, der betroffene Gläubiger angemessen für den Verlust, der ihnen durch die Wahrnehmung der Abschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse entstanden ist, entschädigt, (iii) die finanzielle Lage eines Kreditinstituts zu stärken, und (iv) die Fortführung eines Kreditinstituts unter Anwendung angemessener Restrukturierungsmaßnahmen zu erlauben. Sollte ein Kreditinstitut die Voraussetzung für eine Abwicklung erfüllen, dann muss die zuständige Aufsichtsbehörde nach dem Vorschlag der Krisenmanagement-Richtlinie das Schuldabschreibungs-Instrument vor der Anwendung der Abwicklungs-Instrumente zum Einsatz bringen. Die genaue Abgrenzung zwischen dem Schuldabschreibungs-Instrument und dem Bail-in Instrument bedarf noch weiterer Klärung.

Nach dem Entwurf zur Krisenmanagement-Richtlinie sind die Abwicklungs-Instrumente anwendbar,

- wenn ein Kreditinstitut gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird, da das Kreditinstitut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die sein gesamtes Eigenkapital oder ein wesentlicher Teil seines Eigenkapitals aufgebraucht wird; oder
- wenn die Vermögenswerte eines Kreditinstituts die Höhe seiner Verbindlichkeiten unterschreiten, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder

- wenn ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zumindest in naher Zukunft der Fall sein wird; oder
- wenn ein Kreditinstitut eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln benötigt.

Gemäß dem Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie stellt jegliche Abschreibung (oder Umwandlung), die unter Anwendung des Bail-in Instruments oder des Schuldabschreibungs-Instruments vorgenommen wird, keinen Ausfall oder kein Kreditereignis nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstrumentes dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte ihrer Inhaber wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Sollte der Entwurf der Krisenmanagement-Richtlinie wie gegenwärtig vorliegend beschlossen werden, dann wären die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verpflichtet, ihre einschlägigen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis zum 01.01.2015 an die Krisenmanagement-Richtlinie anzupassen. Für die Bestimmungen zu den Bail-in Instrumenten gilt jedoch eine längere Umsetzungsfrist; sie sollen ab 01.01.2018 angewandt werden. Die Krisenmanagement-Richtlinie sieht einen Mindestkatalog an Abwicklungsinstrumenten vor. Es bleibt den Mitgliedsstaaten unbenommen, sich zusätzliche, spezifisch nationale Instrumente und Befugnisse zum Umgang mit sich in Abwicklung befindlichen Kreditinstituten vorzubehalten, sofern diese zusätzlichen Befugnisse in Einklang mit den Prinzipien und Zielen der Rahmenbedingungen der Krisenmanagement-Richtlinie stehen und nicht ein Hindernis für eine effektive Gruppenabwicklung darstellen. Das österreichische Parlament könnte auch beschließen, dass die Krisenmanagement-Richtlinie oder andere Vorschriften, die ähnliche Abschreibungs- oder Abwicklungsinstrumente vorsehen, bereits vor 2015 in Kraft gesetzt werden.

Solche rechtlichen Vorschriften und/oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen können die Rechte der Anleger maßgeblich beeinflussen, im Falle der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder der Abwicklung der Emittentin zu einem Verlust des gesamten in die Schuldverschreibungen investierten Kapitals führen und schon vor der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) oder Abwicklung der Emittentin einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

3.11 Die Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes kann negative Auswirkungen auf die Rechte der Anleger haben

Schuldverschreibungen, die Tier-2 Kapital (wie im Basel III-Rahmenwerk definiert) begründen und keine vertraglichen Bestimmungen beinhalten, wonach bei Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit (wie oben beschrieben) des ausgebenden Kreditinstitutes das Kapital und die Zinsen der Schuldverschreibungen abgeschrieben oder in Anteilsrechte (etwa Aktien) an dem Kreditinstitut umgewandelt werden können (so wie die vorliegenden Schuldverschreibungen), werden, die Implementierung des Basel III-

Rahmenwerkes vorausgesetzt und in Abhängigkeit von den nationalen Umsetzungsvorschriften, ab dem 01.01.2013 nicht mehr zur Gänze als Tier-2 Kapital angerechnet werden, es sei denn, die auf das jeweilige Kreditinstitut anwendbare Rechtsordnung sieht vor, dass (i) solche Instrumente bei Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit abgeschrieben werden oder (ii) auf andere Weise vollständig am Verlust des ausgebenden Kreditinstituts teilnehmen müssen, noch bevor Steuerzahler für derartige Verluste aufzukommen haben. Es ist möglich, dass jene aufsichtsbehördlichen Befugnisse, die aus einer künftigen Änderung der anwendbaren Gesetze zur Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes resultieren, so eingesetzt werden können, dass die Schuldverschreibungen wie oben unter (i) und (ii) dargestellt am Verlust der Emittentin beteiligt werden. Dementsprechend kann sich die Anwendung solcher künftiger, an das Basel III-Rahmenwerk angepasster Gesetzesvorschriften negativ auf die Recht der Anleger auswirken.

3.12 Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können

Die Anleihebedingungen sehen (mit Ausnahme des § 6(3) der Anleihebedingungen) weder explizit noch implizit vor, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit durch die Emittentin zurückgezahlt werden können. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgen wird (ausgenommen bei Eintritt des § 6(3) der Anleihebedingungen). Ferner haben die Gläubiger gemäß den Anleihebedingungen kein Recht, die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit zu kündigen. Den Anlegern, die in Schuldverschreibungen investieren, muss daher bewusst sein, dass sie vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

3.13 Die Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als regulatorisches Kapital kann sich verringern oder wegfallen

Die Schuldverschreibungen sollen nach Ansicht der Emittentin Eigenmittel im Sinne des § 23 Abs 8 BWG und, nach Inkrafttreten der CRR, Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikel 60 CRR darstellen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die Voraussetzungen für die Instrumente des Ergänzungskapitals bis oder nach In-Kraft-Treten der endgültigen Fassung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen ändern und die Schuldverschreibungen nicht oder nicht mehr zur Gänze als regulatorisches Kapital der Emittentin angerechnet werden können. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben. Ferner ist die Emittentin in diesem Fall berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern die Voraussetzungen des § 6(3) der Anleihebedingungen (insbesondere eine Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde) erfüllt sind. In diesem Fall sind Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, dem Risiko ausgesetzt, dass jener Betrag, den sie aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung

zurückbezahlt erhalten, nicht in einer Weise reinvestiert werden kann, dass daraus die gleiche Rendite erwächst wie unter den getilgten Schuldverschreibungen.

3.14 Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind

Die Höhe von im Vergleich zu den Schuldverschreibungen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist nicht begrenzt. Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten kann den Betrag, den die Anleger im Falle der Insolvenz oder eines die Insolvenz abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf die Wertpapiere leistet, erhöhen.

Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz vorrangig mit den Rückzahlungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen sind.

3.15 Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag, den die Emittentin dem Anleger zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss. Credit Spreads werden als Aufschläge auf die aktuellen risikolosen Zinsen oder als Kursabschläge angeboten und verkauft.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen unter anderem die Bonität und das Rating der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Wiederbeschaffungsquote), die verbleibende Laufzeit der Schuldverschreibung sowie Verpflichtungen auf Grund von Besicherungen oder Garantien bzw. Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss entfalten.

Für Anleger besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was den Kurs der Schuldverschreibungen sinken lassen würde.

3.16 Die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt

Die Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz der Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Wert der Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist.

3.17 Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Schuldverschreibungen als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen

Die konkrete Steuerrechtslage (Gesetze, Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden sowie Judikatur) kann maßgeblich den Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin beeinflussen und damit auch negativ den wirtschaftlichen Wert der Schuldverschreibungen sowie die von den Anlegern erzielten Ausschüttungen auf das mit der Zeichnung der Schuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Anleger sind daher dem Risiko einer negativen Beeinflussung des Wertes der Schuldverschreibungen und der Höhe der auf sie geleisteten Zahlungen durch steuerrechtliche Veränderungen ausgesetzt.

Die Höhe der Ausschüttung nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Die diesbezüglichen Ausführungen im Prospekt basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und Verwaltungspraxis der Abgabenbehörden. Zukünftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Abgabenbehörden oder höchstgerichtliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Die grundsätzlichen steuerrechtlichen Ausführungen in diesem Prospekt stellen weder eine allgemeine noch eine individuelle steuerliche Beratung dar und können eine solche auch nicht ersetzen. Es wird empfohlen, vor der Zeichnung der Schuldverschreibungen eine individuelle Steuerberatung in Anspruch zu nehmen.

3.18 Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt

Die durch die Schuldverschreibungen verbrieften Ansprüche und Forderungen sind nicht von einer gesetzlichen Sicherungseinrichtung (Einlagensicherung bzw. Anlegerentschädigung) gesichert. Die Emittentin ist zwar Mitglied bei der gesetzlich vorgesehenen Sicherungseinrichtung des Hypothekenbankensektors, die den Zweck hat, als Einlagensicherung des Sektors auch Forderungen, die von einem Kreditinstitut durch Ausstellung einer Urkunde verbrieft sind, zu gewährleisten, allerdings sind Forderungen aus Schuldverschreibungen von der Sicherung durch die Sicherungseinrichtung ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin können die Anleger daher nicht mit einer Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (allenfalls samt ausstehender Zinszahlungen) von dritter Seite rechnen.

3.19 Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)

Das Inflationsrisiko bezeichnet die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Schuldverschreibungen oder den Einnahmen daraus sinkt, wenn die Kaufkraft einer Währung auf Grund von Inflation schrumpft. Durch Inflation verringert sich der Wert eines möglichen Ertrags. Übersteigt die Inflationsrate die auf die Schuldverschreibungen geleisteten Zahlungen, wird die Rendite der Schuldverschreibungen negativ und Anleger erleiden Verluste. Anleger sind dem Risiko einer Wertminderung möglicher Erträge aus Schuldverschreibungen durch Inflation ausgesetzt.

3.20 Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen dem zum Zeitpunkt des Prospektdatums geltenden österreichischen Recht. Hinsichtlich der Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw. der nach dem Prospektdatum üblichen Verwaltungspraxis kann keine Zusicherung gegeben oder Aussage getroffen werden. Eine solche Änderung des österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren europäischen Rechts) kann insbesondere zur Einführung verschiedener gesetzlicher Abwicklungs- und Verlustbeteiligungs-Instrumente führen, die sich auf die Rechte der Anleger negativ auswirken können. Solche Instrumente können beispielsweise der für die Emittentin zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht einräumen, zu einem Zeitpunkt, an dem die Behörde davon ausgeht, dass die Emittentin nicht mehr länger existenzfähig ist, oder bei Eintritt eines anderen Auslösers, Zahlungen, die andernfalls auf die Schuldverschreibungen zu leisten wären, abzuschreiben.

Anleger sollten ferner beachten, dass das geltende österreichische Recht unter Umständen nicht einen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet wie das Recht anderer Rechtsordnungen. Anleger sind daher dem Risiko für sie nachteiliger Bestimmungen des österreichischen Rechts und/oder einer für sie nachteiligen Rechtsänderung ausgesetzt.

3.21 Ein österreichisches Gericht kann für die Schuldverschreibungen einen Kurator bestellen, der im Namen der Gläubiger der Schuldverschreibungen deren Rechte ausübt und ihre Interessen vertritt.

Gemäß dem österreichischen Kuratorenengesetz kann auf Ansuchen eines Beteiligten (z.B. eines Gläubigers von Schuldverschreibungen) oder auf Initiative des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Kurator bestellt werden, der die gemeinsamen Interessen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Angelegenheiten, die deren kollektive Rechte betreffen, vertritt. Insbesondere kann dieser Fall eintreten, wenn gegen die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, in Zusammenhang mit allfälligen Änderungen der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder bei die Emittentin betreffenden Änderungen, oder

unter sonstigen ähnlichen Umständen. Bei Bestellung eines Kurators übt dieser die kollektiven Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen aus und vertritt deren Interessen und ist berechtigt, in deren Namen Erklärungen abzugeben, die für alle Gläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich sind. Wenn ein Kurator die Interessen der Gläubiger der Schuldverschreibungen vertritt und deren Rechte ausübt, kann dies zu einem Interessenskonflikt mit einzelnen oder allen Gläubiger der Schuldverschreibungen führen oder auf deren Interessen auf sonstige Weise negative Auswirkungen haben.

ANLEIHEBEDINGUNGEN

der 5,00% Nachrangkapital – Schuldverschreibungen

der

VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Diese Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") werden in Euro (die "**Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000 (in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen) erstmals am 30.11.2012 (der "**Begebungstag**") begeben und sind eingeteilt in Stückelungen von EUR 1.000 (der "**Nennbetrag**"). Danach werden die Schuldverschreibungen bis längstens zum 30.9.2013 von der Emittentin dauernd oder wiederholt begeben.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) (jeweils eine "**Sammelurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Emittentin trägt. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und die Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Gläubiger**") haben kein Recht, die Ausstellung effektiver Schuldverschreibungen zu verlangen.
- (3) Jede Sammelurkunde wird so lange von der Oesterreichischen Kontrollbank AG, Am Hof 4, 1010 Wien, Österreich, (oder einem ihrer Rechtsnachfolger) als Wertpapiersammelbank verwahrt (die "**Wertpapiersammelbank**"), bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Wertpapiersammelbank übertragen werden können.
- (4) Die Schuldverschreibungen tragen die ISIN: AT0000A0XB21.

§ 2

Rang

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen nachrangiges Kapital gemäß § 23 Abs 8 Bankwesengesetz und Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 60 der derzeit als Vorschlag vorliegenden Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (die "**CRR**") dar.
- (2) Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und

nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz und Artikel 60 Buchstabe d CRR) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Gläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.

Hinweis: Auf das Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht wird hingewiesen. Siehe dazu die Risikofaktoren "Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt sein", "Die Umsetzung des Basel III-Rahmenwerkes kann negative Auswirkungen auf die Rechte der Anleger haben" und "Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleger haben" auf den Seiten 37ff und 44 des Prospektes. Diese Risikobeschreibungen werden nicht aktualisiert und Anleger sollten sich daher nach dem Begebungstag nicht darauf verlassen, dass die Beschreibung dieser Risiken noch zutrifft.

- (3) Für die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

§ 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs beträgt während der Erstzeichnungsfrist 100,00% des Nennbetrages der Schuldverschreibungen (der "**Erstausgabekurs**"). Danach wird die Emittentin den Ausgabekurs laufend an die jeweiligen Marktbedingungen anpassen, wobei der Ausgabekurs maximal 105% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen betragen wird.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt mit dem 30.11.2012 und endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag gemäß § 6(1) vorangehenden Tages.

§ 5 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5,00% per annum ab dem 30.11.2012 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) verzinst.
- (2) Die Zinsen sind nachträglich am 30.11 eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30.11.2013.
- (3) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, so werden sie auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der im jeweiligen Zeitraum ab (und einschließlich) dem unmittelbar vorhergehenden Zinszahlungstag (oder, falls es einen solchen nicht gibt, ab dem Begebungstag) verstrichenen Tage, dividiert durch die Anzahl der Tage in der Zinsperiode, in die der jeweilige Zeitraum fällt (einschließlich des ersten solchen Tages, jedoch ausschließlich des letzten), berechnet (actual/actual, gemäß ICMA-Regelung).

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

§ 6 Rückzahlung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 30.11.2022 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) Der "**Rückzahlungsbetrag**" jeder Schuldverschreibung ist ihr Nennbetrag.
- (3) Wenn die Schuldverschreibungen zur Gänze nicht mehr als nachrangiges Kapital im Sinne des § 23 Abs 8 Bankwesengesetz oder, nach Inkrafttreten der CRR, als Ergänzungskapital im Sinne des Artikel 60 CRR (oder einer die Kapitaladäquanz der Emittentin regelnden Nachfolgebestimmung) der Emittentin angerechnet werden (vorausgesetzt dass dies nicht die Folge einer betragsmäßigen Beschränkung der Anrechnung als Eigenmittel ist), ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Fälligkeitstag alle Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 6(5) definiert) samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Gläubiger zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass (i) die FMA (oder ihre für die Beaufsichtigung der Emittentin zuständige Nachfolgebehörde) einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung vorweg zustimmt, sofern eine solche Zustimmung an dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag zwingend erforderlich ist, (ii) die Emittentin nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der Schuldverschreibungen die Gläubiger von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist, und (iii) wenn dies gesetzlich zwingend vorgesehen ist, die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat. Soweit eine Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als nachrangiges Kapital (im Sinne des § 23 Abs 8 Bankwesengesetz) oder, nach Inkrafttreten der CRR, als Ergänzungskapital (im Sinne

des Artikel 60 CRR oder einer Nachfolgeregelung) der Emittentin nach den gesetzlich allenfalls anwendbaren Übergangsregelungen erzielt werden kann, ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen gemäß § 6(3) der Anleihebedingungen zu kündigen.

Hinweis: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung im Sinne des § 6(3) der Anleihebedingungen wird derzeit erwartet, dass die zum Rückzahlungszeitpunkt anwendbaren Vorschriften verlangen werden, dass der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen werden muss, dass das auslösende Ereignis nicht vernünftigerweise vorhersehbar war.

- (5) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" entspricht 100% des Nennbetrages.
- (6) Mit Ausnahme des § 6(3) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zurückzuzahlen. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag zu kündigen.

§ 7 Zahlungen

- (1) Zahlungen, sowohl Zins-, als auch Tilgungszahlungen ("**Zahlungen**") auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe der anwendbaren steuerlichen und sonstigen Gesetze und Vorschriften in der festgelegten Währung.
- (2) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben. Die Gläubiger sind nicht berechtigt, eine Zinszahlung oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.
- (3) "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem Banken in Österreich zum Geschäft geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.

§ 8 Zahlstelle

Zahlstelle ist die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich.

§ 9 Steuern

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und Zinsbeträge werden unter Einbehalt oder Abzug jener Steuern, Abgaben oder Gebühren gezahlt, die von der Republik Österreich oder einer Steuerbehörde der Republik Österreich im Wege des Einbehalts oder des Abzugs auferlegt, einbehalten oder erhoben

werden, und deren Einbehalt oder Abzug der Emittentin obliegt. Ein Ersatz solcher Steuern, Abgaben und Steuern durch die Emittentin findet nicht statt.

§ 10 Verjährung

Forderungen der Gläubiger auf die Rückzahlung von Kapital verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit. Forderungen der Gläubiger auf die Zahlung von Zinsen verjähren drei Jahre nach Fälligkeit.

§ 11 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Ankauf und Entwertung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Emissionspreises, des Begebungstags und gegebenenfalls des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "**Schuldverschreibungen**" entsprechend auszulegen ist. In der Begebung weiterer Anleihen ist die Emittentin frei.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen, sofern dies den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gegenüber erfolgen.
- (3) Sämtliche gemäß § 11(2) zurückgekauften Schuldverschreibungen können von der Emittentin entwertet, gehalten oder wiederverkauft werden.

§ 12 Börsezulassung

Es ist beabsichtigt, die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel am Geregeltten Freiverkehr an der Wiener Börse zu beantragen.

§ 13 Mitteilungen

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Website unter www.hypovbg.at (Hypo Börsenplattform – Anleihen, derzeit erreichbar durch den Link http://kurse.banking.co.at/019/Default.aspx?action=bondList&blockId=1&menuId=3_1&lang=de) zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Tag nach dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Tag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börserechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach Absatz 1 durch eine Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an die Wertpapier-Sammelbank als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 14

Anwendbares Recht. Gerichtsstand

- (1) Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.
- (2) Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist das für die Stadt Feldkirch in Handelssachen sachlich zuständige Gericht. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben zur Emittentin ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 145586y (die "**Emittentin**" oder die "**Anleiheschuldnerin**") verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, hat durch Mag. Ernst Schönhuber und Dr. Elisabeth Glaser als Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den nach § 59a Bankwesengesetz ("**BWG**") anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften die konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 geprüft und uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Die für das Geschäftsjahr 2011 zum 31.12.2011 verantwortlichen Abschlussprüfer waren Mag. Ernst Schönhuber und Dr. Elisabeth Glaser. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und beim Institut der Wirtschaftsprüfer.

2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

3. Risikofaktoren

Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf den Seiten 24 ff dieses Prospekts.

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin ist eine mittelgroße österreichische Regionalbank und nahm mit

1.1.1899 ihre Geschäftstätigkeit unter der Firma Hypothekenbank des Landes Vorarlberg auf. 1996 wurde die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Im Jahr 1998 wurde ein deutsches, international tätiges Bankenconsortium aus Baden-Württemberg (Landesbank Baden-Württemberg und Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank) Minderheitsaktionär (25% plus eine Aktie) und ist seitdem ein strategischer Partner der Emittentin.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft versteht sich als universelle Regionalbank. Die Bilanzsumme per 31.12.2011 beläuft sich auf EUR 14.218.604.000,00, die Cost-Income-Ratio beträgt 39,66% per 31.12.2011 sowie 41,99% per 31.12.2010. Die Emittentin betreibt in Vorarlberg 21 Filialen sowie weitere Standorte in Wien, Graz, Wels, Bozen (Italien), Treviso (Italien), Como (Italien), Bergamo (Italien) und St. Gallen (Schweiz) und beschäftigte 2011 im Durchschnitt 724 Mitarbeiter.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft". Die Emittentin verwendet die kommerziellen Namen "Hypo Vorarlberg" und "Hypo Landesbank Vorarlberg".

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die Emittentin ist beim Landesgericht Feldkirch als zuständiges Handelsgericht unter der FN 145586y im Firmenbuch eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung

Die Emittentin wurde am 24.8.1996 auf unbestimmte Zeit gegründet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet und hat ihren Sitz in Bregenz. Ihre Geschäftsanschrift lautet A-6900 Bregenz, Hypo-Passage 1. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +43 (0) 5 0414-1000. Die Emittentin ist in und entsprechend der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In jüngster Zeit gab es keine wichtigen Ereignisse, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft ist eine universelle Regionalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig.

Als Universalbank stellt die Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft ihren Kunden neben den klassischen Bankprodukten über Tochtergesellschaften banknahe Leistungen wie Leasing, Immobilienservice und Versicherungen, Beteiligungsfinanzierungen und Betreuung bezüglich Förderprogrammen zur Verfügung.

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft ist gemäß ihrer Konzession zum Betrieb der folgenden Bankgeschäfte berechtigt:

§ 1 Abs. 1 Z 1 BWG:

Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (Einlagengeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 2 BWG:

Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (Girogeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 3 BWG:

Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (Kreditgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 4 BWG:

Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (Diskontgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 5 BWG:

Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 6 BWG:

Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks

§ 1 Abs. 1 Z 7 BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit

- a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
- b) Geldmarktinstrumenten;

c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in lit. a und d bis f genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin- und Optionsgeschäft);

d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (Forward Rate Agreements, FRA), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindices ("equity swaps");

e) Wertpapieren (Effektengeschäft);

f) von lit. b bis e abgeleiteten Instrumenten;

§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG:

Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Finanzinstrumenten gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 lit. e bis g und j WAG 2007, ausgenommen der Handel durch Personen gemäß § 2 Abs. 1 Z 11 und 13 WAG 2007.

§ 1 Abs. 1 Z 8 BWG:

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantieggeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 9 BWG:

Die Ausgabe von Pfandbriefen, Kommunalpfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften (Wertpapieremissionsgeschäft) - ausgenommen die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen

§ 1 Abs. 1 Z 10 BWG:

Die Ausgabe anderer festverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 11 BWG:

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in Z 7 lit. b bis f genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen (Loroemissionsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 15 BWG:

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (Kapitalfinanzierungsgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 16 BWG:

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen - ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (Factoringgeschäft)

§ 1 Abs. 1 Z 17 BWG:

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt

§ 1 Abs. 1 Z 18 BWG:

Die Vermittlung von Geschäften nach

- a) Z 1, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;
- b) Z 3, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- c) Z 7 lit. a, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- d) Z 8;

§ 1 Abs. 1 Z 20 BWG:

Die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Im April 2012 ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft mit einem neuen online Service mit der Bezeichnung hypodirekt.at gestartet. Über diesen Service können österreichische Kunden ihre Geldgeschäfte im Internet abwickeln. Derzeit wird über dieses System ein kostenloses, täglich fälliges Online-Sparkonto angeboten. Weitere Online-Produkte sind in Planung.

5.1.3 Wichtige Märkte

Die wichtigsten Märkte der Emittentin sind

- Kernmarkt Vorarlberg: Im Kernmarkt – dem Bundesland Vorarlberg – verfügt die Emittentin über ein gut ausgebautes Filialnetz.
- In Ostösterreich, in der Ostschweiz, Süddeutschland und Norditalien verfolgt die Emittentin eine Nischenpolitik.

Österreich. Mit Wien, Graz und seit 2004 Wels ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft in wesentlichen Wirtschaftszentren Österreichs vertreten.

Deutschland. Der deutsche Markt wird von Bregenz und Riezlern (Kleinwalsertal) aus betreut.

Schweiz. Die Hypo Landesbank Vorarlberg ist mit einer Niederlassung in St. Gallen vertreten und hat ihren Aktionsradius Richtung Zürich ausgeweitet.

CEE. In der Filiale Wien wurde ein CEE-Desk ("Central and Eastern Europe Desk") eingerichtet.

Italien. Die Tochtergesellschaft der Emittentin in Bozen mit Niederlassungen in Como, Bergamo und Treviso entwickelt Lösungen im Bereich Leasing.

Berichterstattung nach Regionen:

in Tsd EUR		Österreich	Drittland	Gesamt
Zinsüberschuss	2011	141.194	33.832	175.026
	2010	131.668	20.207	151.875
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2011	-22.502	-3.071	-25.573
	2010	-19.874	-5.930	-25.804
Provisionsüberschuss	2011	39.136	771	39.907
	2010	38.879	1.000	39.879
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2011	-639	0	-639
	2010	5	0	5
Handelsergebnis	2011	-20.545	-379	-20.924
	2010	3.096	3.015	6.111
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2011	-10.311	0	-10.311
	2010	-23.495	0	-23.495
Verwaltungsaufwand	2011	-70.268	-9.402	-79.670
	2010	-69.761	-9.360	-79.121
Sonstige Erträge	2011	4.724	8.581	13.305
	2010	4.537	8.776	13.313
Sonstige Aufwendungen	2011	-8.995	-9.602	-18.597
	2010	-2.547	-7.324	-9.871
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	2011	8.765	1	8.766
	2010	3.619	0	3.619
Ergebnis vor Steuern	2011	60.559	20.731	81.290
	2010	66.127	10.384	76.511
Vermögenswerte	2011	12.698.708	1.519.896	14.218.604
	2010	12.100.293	1.460.857	13.561.150
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2011	13.994.000	224.604	14.218.604
	2010	13.324.130	237.020	13.561.150

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

Berichterstattung nach Geschäftsbereichen:

in Tsd EUR		Firmenkunden	Privatkunden	Financial Markets	Corporate Center	Gesamt
Zinsüberschuss	2011	71.714	33.554	38.110	31.648	175.026
	2010	67.200	29.871	27.409	27.395	151.875
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2011	-19.693	-4.831	1.679	-2.728	-25.573
	2010	-12.216	-4.049	22	-9.561	-25.804
Provisionsüberschuss	2011	13.718	16.464	6.376	3.349	39.907
	2010	15.637	16.676	4.471	3.095	39.879
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2011	0	0	-639	0	-639
	2010	0	0	5	0	5
Handelsergebnis	2011	3.055	1.624	-24.603	-1.000	-20.924
	2010	1.515	1.510	3.575	-489	6.111
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2011	0	0	-10.184	-127	-10.311
	2010	256	0	-24.292	541	-23.495
Verwaltungsaufwand	2011	-25.550	-35.662	-10.448	-8.010	-79.670
	2010	-25.815	-39.863	-6.367	-7.076	-79.121
Sonstige Erträge	2011	231	354	42	12.678	13.305
	2010	701	323	6	12.283	13.313
Sonstige Aufwendungen	2011	-2.096	-872	-3.303	-12.326	-18.597
	2010	-150	-126	-115	-9.480	-9.871
Ergebnis aus der Equity-Konsolidierung	2011	0	0	0	8.766	8.766
	2010	0	0	0	3.619	3.619
Ergebnis vor Steuern	2011	41.379	10.631	-2.970	32.250	81.290
	2010	47.128	4.342	4.714	20.327	76.511
Vermögenswerte	2011	5.407.927	1.720.962	5.626.347	1.463.368	14.218.604
	2010	4.909.514	1.658.213	5.051.691	1.941.732	13.561.150
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2011	1.874.615	2.655.042	9.352.885	336.062	14.218.604
	2010	1.620.207	2.579.076	8.602.985	758.882	13.561.150
Verbindlichkeiten	2011	1.584.074	2.496.517	9.211.359	298.163	13.590.113
	2010	1.364.787	2.429.574	8.456.096	723.761	12.974.218

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

in Tsd EUR (jeweils für das erste Halbjahr)		Firmenkunden	Privatkunden	Financial Markets	Corporate Center	Gesamt
Zinsüberschuss	2012	36.206	16.959	18.033	17.758	88.956
	2011	33.730	16.345	17.571	11.299	78.945
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	2012	-8.797	-1.206	65	-5.651	-15.589
	2011	-7.870	-2.563	-112	-7.025	-17.570
Provisionsüberschuss	2012	5.863	8.106	2.857	2.039	18.865
	2011	6.737	8.545	3.219	1.704	20.205
Ergebnis aus Sicherungsbeziehungen	2012	0	0	-650	0	-650
	2011	0	0	172	0	172
Handelsergebnis	2012	1.403	809	44.493	3.592	50.297
	2011	1.293	584	2.316	-423	3.770
Ergebnis aus sonstigen Finanzinstrumenten	2012	0	0	489	-2.969	-2.480
	2011	0	0	-5.110	-123	-5.233
Verwaltungsaufwand	2012	-14.639	-20.082	-5.517	-4.925	-45.163
	2011	-13.771	-19.714	-5.508	-4.601	-43.594
Sonstige Erträge	2012	125	122	19	4.685	4.951
	2011	65	180	31	5.833	6.109
Sonstige Aufwendungen	2012	-1.130	-552	-1.840	-6.212	-9.734
	2011	-887	-419	-1.620	-4.902	-7.828
Ergebnis aus Equity-Konsolidierung	2012	0	0	0	2.035	2.035
	2011	0	0	0	3.872	3.872
Ergebnis vor Steuern	2012	19.031	4.156	57.949	10.352	91.488
	2011	19.297	2.958	10.959	5.634	38.848
Vermögenswerte	2012	5.462.396	1.723.827	5.381.489	1.783.146	14.350.858
	2011	5.062.954	1.689.740	5.203.743	1.802.867	13.759.304
Eigenkapital und Verbindlichkeiten	2012	2.043.946	2.869.779	8.821.111	616.022	14.350.858
	2011	1.704.470	2.613.790	8.728.733	712.311	13.759.304
Verbindlichkeiten	2012	1.711.479	2.684.572	8.700.184	524.286	13.620.521
	2011	1.446.794	2.467.340	8.572.299	663.772	13.150.205

(Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresbericht der Emittentin zum 30.6.2012)

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ist eine Aktiengesellschaft und mehrheitlich im Besitz der Vorarlberger Landesbank-Holding.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	74,9997%	74,9997%
Austria Beteiligungsgesellschaft mBH	25,0003%	25,0003%
- Landesbank Baden-Württemberg	16,6669%	
- Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank	8,3334%	
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

Die Hypo Landesbank Vorarlberg-Gruppe (die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**") besteht aus der Emittentin und ihren wesentlichen Beteiligungen (siehe gleich unten), welche entweder voll konsolidiert und oder mittels "at equity"-Bewertung in den Konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin einbezogen werden. Die Emittentin ist die Konzernmutter.

Voll konsolidierte Unternehmen, Stand 31.12.2011:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %
"Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Bregenz	100,00%
Hypo Vorarlberg Capital Finance (Jersey) Limited, GB-St. Helier, Jersey	100,00%
LD-Leasing GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Vorarlberg Leasing AG, IT-Bozen	100,00%
Hypo Vorarlberg Holding (Italien) - GmbH, IT-Bozen	100,00%
Hypo-Vorarlberg GmbH, IT-Bozen	100,00%
IMMOLEAS Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilien Besitz GmbH, Dornbirn	100,00%
"ImmoLeas IV" Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilienleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
"HERA" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
Hypo Informatikgesellschaft m.b.H., Bregenz	100,00%
Hypo Immobilien Bankgebäudemanagement GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Versicherungsmakler GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilien Investment GmbH, Dornbirn	100,00%
Hypo Immobilien & Leasing GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo Immobilien GmbH)	100,00%
HIL Mobilien GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing GmbH)	100,00%
HIL Beteiligungs GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Beteiligungs GmbH)	100,00%
HIL Immobilien GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Immobilien GmbH)	100,00%
HIL ALPHA Mobilienverwaltung GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing ALPHA Mobilienverwaltung GmbH)	100,00%
HIL BETA Mobilienverwaltung GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing BETA Mobilienverwaltung GmbH)	100,00%
HIL EPSILON Mobilienleasing GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing EPSILON Mobilienleasing GmbH)	100,00%
HIL Car Fleet GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Car Fleet GmbH)	100,00%
HIL Real Estate alpha GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Real Estate alpha GmbH)	100,00%
HIL Real Estate Austria Holding, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Real Estate Austria Holding GmbH)	100,00%
HIL Real Estate International Holding GmbH, Dornbirn (zuvor Hypo SüdLeasing Real Estate International Holding GmbH)	100,00%
"Mongala" Beteiligungsverwaltung GmbH, Dornbirn	100,00%
Inprox Michle HIL s.r.o., CZ-Prag (zuvor INPROX Praha Michle - Hypo SüdLeasing, s.r.o.)	100,00%
Inprox Letnany HIL s.r.o., CZ-Prag (zuvor INPROX Praha Letňany - Hypo SüdLeasing, s.r.o.)	100,00%
Inprox GY HIL Kft., HU-Budapest (zuvor INPROX GY Kft.)	100,00%
Inprox BP XX. HIL Kft. HU-Budapest (zuvor INPROX BP XX - Hypo SüdLeasing Kft.)	100,00%
HSL Logisztika Hungary Kft, HU-Budapest	100,00%
"HO-IMMOTREU" Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	100,00%
HSL-Lindner Traktorenleasing GmbH, Dornbirn	74,99%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

Unternehmen, die nach der EQUITY-METHODE im Konzernjahresabschluss konsolidiert werden, Stand: 31.12.2011:

Gesellschaftsname, Ort	Anteil am Kapital in %
HTV KAPPA Immobilienleasing GmbH, Dornbirn	50,00%
Silvretta-Center Leasing GmbH, Bregenz	50,00%
HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG, Bregenz	43,29%
MASTERINVEST Kapitalanlage GmbH, Wien	37,50%
Vorarlberger Kommunalgebäudeleasing Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL II Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL III Gebäudeleasing-Gesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
VKL IV Leasinggesellschaft mbH, Dornbirn	33,33%
VKL V Immobilien Leasinggesellschaft m.b.H., Dornbirn	33,33%
'Seestadt Bregenz' Besitz- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Bregenz	20,00%

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin)

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Hypo Vorarlberg-Gruppe nicht abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, dem 31.12.2011, gab es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft plant für 2012 eine Kapitalerhöhung. In der Hauptversammlung der Emittentin vom 28.6.2012 ist der Beschluss, das Grundkapital von EUR 150.000.000 um bis zu EUR 37.000.000 auf bis zu EUR 187.000.000 zu erhöhen, gefasst worden.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin stellt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführung- oder

Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Alle derzeit im Amt befindlichen Organmitglieder sind unter der Adresse der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, A-6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, erreichbar.

Es bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den in den nachfolgenden Tabellen angeführten Personen. Kein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats der Emittentin

- ist oder war während der letzten 5 Jahre neben den unten offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Tochtergesellschaften der Emittentin;
- wurde während der letzten 5 Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten schuldig gesprochen;
- war während der letzten 5 Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, oder die Insolvenzverwaltung oder Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert, mit Ausnahme von Herrn Dr. Kurt Adolf Rupp, der Vorstand folgender Privatstiftungen in Liquidation ist: Arnold Schneider Privatstiftung in Liquidation, Christine Moosbrugger Privatstiftung in Liquidation, Dipl. Ing. Michael Manhart Privatstiftung in Liquidation, Dr. Sepp Manhart Privatstiftung in Liquidation sowie der Paul Pfefferkorn Privatstiftung in Liquidation;
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;
- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten 5 Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

9.1.1 Vorstand

Name und Funktion innerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Wesentliche Funktionen außerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
<p>Mag. Dr. Michael Grahammer, geboren 1964, Vorstandsvorsitzender</p>	Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Beteiligungs AG	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungen AG	Ja
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Hypo Immobilien & Leasing GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Bildung GmbH	Nein
	Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft	Ja
	Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken	Ja
	Vorstandsmitglied der Bregenzer Festspiele Privatstiftung	Ja
	<p>Ausländische Mandate: Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg GmbH, Bozen</p>	Nein
	Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen	Nein
Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg Leasing A.G., Bozen	Nein	
<p>Mag. Dr. Johannes Hefel, geboren 1957, Mitglied des Vorstandes</p>	Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der "Wirtschafts-Standort Vorarlberg" Betriebsansiedlungs GmbH	Ja

Name und Funktion innerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Wesentliche Funktionen außerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
	<p>Aufsichtsratsmitglied der Hefel Realvermögen AG</p> <p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Alpine Equity Management AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied des Rechenzentrum West Gesellschaft m.b.H.</p> <p>Gesellschafter der Skilifte Warth GmbH</p> <p>Gesellschafter der Hefel Textil GmbH</p> <p>Geschäftsführer der "Hypo-Rent" Leasing- und Beteiligungsgesellschaft mbH</p> <p>Gesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der Tourismusbetriebe Warth Holding GmbH</p> <p>Mitglied der Geschäftsführung der Hypo Informatikgesellschaft m.b.H.</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Unternehmensbeteiligungs AG</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der HYPO EQUITY Beteiligungs AG</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p>Mag. Michel Haller geboren 1971, Mitglied des Vorstandes</p>	<p>Vorstandsmitglied der Vorarlberger Landesbank-Holding</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Wirtschafts-Standort Vorarlberg Betriebsansiedlungs GMBH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Hypo Immobilien & Leasing GmbH</p> <p>Ausländische Mandate: Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg GmbH, Bozen</p> <p>Verwaltungsratspräsident der Hypo Vorarlberg Holding (Italien) GmbH, Bozen</p> <p>Verwaltungsratspräsident der Hypo-Vorarlberg Leasing A.G., Bozen</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Vorstandsmitgliedern)

Gemäß § 16 der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand aus zwei bis drei Mitgliedern. Die Emittentin wird gemäß § 25 ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch eines von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten.

9.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht aus folgenden 15 Mitgliedern. Die wesentlichen Funktionen der Mitglieder des Aufsichtsrates außerhalb der Emittentin sind:

Name und Funktion innerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Wesentliche Funktionen außerhalb der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft	Position aufrecht
Dr. Kurt Adolf Rupp, geboren 1934, Vorsitzender des Aufsichtsrats	Verwaltungsratsvorsitzender der Vorarlberger Landesbank-Holding	Ja
	Gesellschafter der „MS 4“ Liegenschaftsmanagement GmbH	Ja
	Kommanditist der „MS 4“ Liegenschaftsmanagement GmbH & Co KG	Ja
	Vorstandsmitglied der Adelheid Schneider Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Aurelio Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der BGU Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Christine Moosbrugger Privatstiftung in Liquidation	Ja
	Vorstandsmitglied der Dipl. Ing. Michael Manhart Privatstiftung in Liquidation	Ja
	Vorstandsmitglied der Dr. Sepp Manhart Privatstiftung in Liquidation	Ja
	Vorstandsmitglied der Eugenie Beiser Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Gebhard Schneider Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der JHD Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Karlheinz Zimmermann Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der LD Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Mag. Christine Schneider Privatstiftung	Ja
Vorstandsmitglied der Paul Pfefferkorn Privatstiftung in Liquidation	Ja	

	Vorstandsmitglied der Ulrich Strolz Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Arnold Schneider Privatstiftung in Liquidation	Nein
Mag. Norbert Metzler, geboren 1948, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der Hotelbetriebsgesellschaft Metzler GmbH	Ja
	Geschäftsführer der Hotel Jagdhof Kessler BetriebsGmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Alpine Equity Management AG	Nein
	Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der Pillerseehof AG	Nein
	Mitglied der Geschäftsführung der EBB Hotelbetriebs GmbH	Nein
	Geschäftsführer der HT Immobilien Investment GmbH	Nein
	Geschäftsführer der HYPO Gastro GmbH	Nein
Dir. Dkfm. Elmar Geiger, geboren 1948, Aufsichtsratsmitglied	Geschäftsführer der EHG Beteiligungs GmbH	Nein
	Geschäftsführer der EHG Stahlzentrum GmbH & Co OG	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der J. Ammann Baugesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Management Trust Holding Aktiengesellschaft	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Athena Erste Beteiligungen AG	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der Athena Zweite Beteiligungen GmbH	Nein
	Ausländische Mandate: Verwaltungsratspräsident der Aluson-Stahl AG, Altstätten CH	Nein
	Geschäftsführer der SRH Stahl- und Rohr-Handel GmbH, Odelzhausen BRD	Nein
	Geschäftsführer der Thommel EHG Stahlhandel GmbH, Baienfurt BRD	Nein
Christian Brand, geboren 1949, Aufsichtsratsmitglied	Präsident des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands	Ja
	Vorstandsvorsitzender der L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der Sächsische Aufbaubank-Förderbank	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot & Württembergische AG	Ja

	Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot Holding AG, Ludwigsburg	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der BioPro Baden-Württemberg GmbH	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der BWK GmbH, Stuttgart	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Schwäbische Hüttenwerke Automotive GmbH & Co. KG	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Baden in Karlsruhe e.V.	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Ja
	Verwaltungsratsmitglied der KfW Bankengruppe	Nein
	Mitglied des Kuratoriums und Präsidialausschussmitglied der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V.	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der SHW AG, Aalen	Ja
Michael Horn, geboren 1955, Aufsichtsratsmitglied	Verwaltungsratsmitglied der LRI Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A. Luxemburg	Nein
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der MKB Mittelrheinische Bank GmbH, Koblenz	Nein
	Stellvertreter des Beiratsvorsitzenden der MMV Leasing GmbH, Koblenz	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der SV SparkassenVersicherung Holding AG, Stuttgart	Nein
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Siedlungswerk gemeinnützige Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, Stuttgart	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Württembergische Lebensversicherung AG, Stuttgart	Nein
	Verwaltungsratsvorsitzender des Bankhaus Ellwanger & Geiger KG, Stuttgart	Nein
	Verwaltungsratsmitglied der LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg, Stuttgart/Karlsruhe	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der Grieshaber Logistik AG, Weingarten	Ja
	Mitglied des Beirats der Burk GmbH & Co. KG	Nein
	Mitglied des Beirats der Elektro Stotz GmbH & Co. KG	Nein
	Aufsichtsratsvorsitzender der LBBW Bank CZ a.s.,	Ja

	Prag	
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der LBBW Luxemburg S.A.	Nein
	Verwaltungsratsmitglied der DekaBank Deutsche Girozentrale, Frankfurt	Nein
	Aufsichtsratsmitglied der Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart	Nein
	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der B+S Card Service GmbH, Frankfurt (seit 23.5.2012)	Ja
Dr. Christian Konzett, geboren 1950, Aufsichtsratsmitglied	Gesellschafter und Geschäftsführer der Dr. Christian Konzett Rechtsanwalt GmbH	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der ASFINAG Alpenstraßen GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Fohrenburg Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Gebrüder Weiss Gesellschaft m.b.H.	Ja
	Aufsichtsratsmitglied der Gebrüder Weiss Holding AG	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hefel Textil GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Hirschmann Automotive GmbH	Ja
	Aufsichtsratsvorsitzender der Huber Tricot Gesellschaft m.b.H.	Nein
	Vorstandsmitglied der ALPLA Privatstiftung	Ja
	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der Collini Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der E.R. Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der EMS Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der Meierhof Privatstiftung	Nein
	Vorstandsvorsitzender der Osang Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Otten Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der R & R Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der R.E. Privatstiftung	Ja
	Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden der RAIGA Privatstiftung	Ja
	Vorstandsvorsitzender der RHENO Privatstiftung	Ja
	Vorstandsmitglied der Rauch Privatstiftung	Ja

	<p>Vorstandsvorsitzender der Rhomberg Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Rätikon Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Staufen Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Walter Bösch Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Weiss Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der Alpila Privatstiftung</p> <p>Vorstandsvorsitzender der GST Privatstiftung</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Ja</p>
<p>Mag. Nicolas Stieger, geboren 1968, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Summer, Schertler, Stieger OEG</p> <p>Gesellschafter und Mitglied der Geschäftsführung der „GANYMED“ Grundstücksverwaltungs GmbH</p> <p>Kommanditist der „GANYMED“ Grundstücksverwaltung GmbH & Co KG</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>
<p>Dipl.-Vw. Dr. Klaus Martin, geboren 1944, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der „aqua mühle frastanz“ – soziale dienste gemeinnützige GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Kultur Kongress Freizeit-Betriebe Feldkirch GmbH</p> <p>Aufsichtsratsmitglied der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Nein</p>
<p>Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann, geboren 1969, Aufsichtsratsmitglied</p>	<p>Aufsichtsratsvorsitzende der Fachhochschule Vorarlberg GmbH</p> <p>Aufsichtsratsvorsitzende der Vorarlberger Kulturhäuser- und Betriebsgesellschaft mbH</p> <p>Gesellschafterin der Dornbirner Seilbahn GmbH</p> <p>Beiratsvorsitzende der Vorarlberger Landeskonservatorium GmbH</p> <p>Vorsitzende der Stiftung Viktorsberg</p> <p>Mitglied im Kuratorium der Subventionsgeber der Bregenzer Festspiele GmbH</p> <p>Mitglied des Hochschulrates des Neu-Technikum Buchs</p>	<p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p> <p>Ja</p>

Albert Büchele, geboren 1966, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Bernhard Egger, geboren 1976, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Bernhard Köb, geboren 1956, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Elmar Köck, geboren 1963, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Veronika Moosbrugger, geboren 1965, Aufsichtsratsmitglied	-	-
Cornelia Vonach, geboren 1979, Aufsichtsratsmitglied	-	-

(Quelle: Eigene Darstellung der Emittentin basierend auf aktuellen Firmenbuchdaten und eigenen Erhebungen der Emittentin unter den Aufsichtsratsmitgliedern)

9.1.3 Staatskommissäre

Der Bundesminister für Finanzen hat bei Kreditinstituten deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren (diese kann verlängert werden) zu bestellen. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der Finanzmarktaufsicht und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen.

Gegenwärtig wurden vom Bundesminister für Finanzen folgende Personen als Staatskommissäre in die Emittentin entsandt:

Name	Funktionsbeginn	Stellung
Ministerialrätin Mag. Gabriele Petschinger	01.07.1999	Staatskommissärin
Ministerialrat Mag. Dr. Josef Nickerl	01.05.1993	Stellvertreter

Ihnen kommen im Hinblick auf die Emittentin folgende Rechte und Pflichten zu:

Teilnahmerecht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter sind von der Emittentin zu den Hauptversammlungen, zu den Sitzungen des Aufsichtsrates sowie zu entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates rechtzeitig einzuladen. Auf ihren Antrag ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen. Alle Niederschriften über diese Sitzungen sind dem Staatskommissär und seinem Stellvertreter zu übersenden.

Einspruchsrecht. Der Staatskommissär oder im Falle von dessen Verhinderung dessen Stellvertreter haben gegen Beschlüsse der Hauptversammlung sowie gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates und entscheidungsbefugten Ausschüssen des Aufsichtsrates, durch die sie gesetzliche oder sonstige Vorschriften oder Bescheide des Bundesministers für Finanzen oder der FMA für verletzt erachten, unverzüglich Einspruch zu erheben und hiervon der FMA zu berichten. Im Einspruch haben sie

anzugeben, gegen welche Vorschriften nach ihrer Ansicht der Beschluss verstößt.

Wirkung des Einspruchs. Durch den Einspruch wird die Wirksamkeit des Beschlusses bis zur aufsichtsbehördlichen Entscheidung aufgeschoben. Die Emittentin kann binnen einer Woche, gerechnet vom Zeitpunkt des Einspruches, die Entscheidung der FMA beantragen. Wird nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages entschieden, tritt der Einspruch außer Kraft. Wird der Einspruch bestätigt, so ist die Vollziehung des Beschlusses unzulässig.

Einsichtsrecht. Dem Staatskommissär und dessen Stellvertreter steht das Recht zu, in die Schriftstücke und Datenträger der Emittentin Einsicht zu nehmen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere der Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften und Bescheide des Bundesministers für Finanzen und der Finanzmarktaufsicht erforderlich ist.

Berichtspflicht. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter haben ihnen bekannt gewordene Tatsachen, auf Grund derer die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin gegenüber ihren Gläubigern und insbesondere die Sicherheit der ihm anvertrauten Vermögenswerte nicht mehr gewährleistet ist, unverzüglich der Finanzmarktaufsicht mitzuteilen und jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu übermitteln;

9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstand, Aufsichtsrat, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften in- und außerhalb des österreichischen Hypothekenbankensektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihre privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen ergeben. Derartige Interessenkonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei welchen die Interessen der Emittentin von jenen anderer Banken und/oder Gesellschaften des österreichischen Hypothekenbankensektors abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Die Emittentin erklärt, dass ihr derzeit keine bestehenden Interessenkonflikte bekannt sind.

Es bestehen keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen, aufgrund deren eine in Punkt 9.1 genannte Person zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Managements bestellt wurde.

Keine der in Punkt 9.1 genannten Personen hält Wertpapiere der Emittentin, die sie zur Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung der Emittentin berechtigen bzw. die in solche Wertpapiere umgewandelt werden können.

Entsprechend bestehen auch keine Verkaufsbeschränkungen.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 150.000.000,00 und ist in 293.000 Stückaktien geteilt, wobei jede Stückaktie in gleichem Umfang beteiligt ist. Der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt circa EUR 511,95.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Beteiligungsverhältnisse an der Emittentin.

Eigentümer / Aktionäre	Anteile gesamt	Stimmrecht
Vorarlberger Landesbank-Holding	74,9997%	74,9997%
Austria Beteiligungsgesellschaft mbH	25,0003%	25,0003%
- Landesbank Baden-Württemberg	16,6669%	
- Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank	8,3334%	
Grundkapital	100,0000%	100,0000%

(Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2011 geendet hat)

Die Vorarlberger Landesbank-Holding-Vorarlberg und die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH sind direkt an der Emittentin beteiligt. Die Landesbank Baden-Württemberg und die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank sind indirekt über die Austria Beteiligungsgesellschaft mbH an der Emittentin beteiligt und haben daher kein Stimmrecht.

Die Vorarlberger Landesbank-Holding ist zu 100% im Eigentum des Landes Vorarlbergs.

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank ist zu 100% im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg sind beteiligt:

- der Sparkassenverband Baden-Württemberg 40,534%
- das Land Baden-Württemberg 19,570%
- die Landeshauptstadt Stuttgart 18,932%
- die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH 18,258%
- die Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank 2,706%

Weiters hat die Emittentin nicht stimmberechtigtes Partizipationskapital in der Höhe von EUR 9.000.000,00 begeben, welches von der Vorarlberger Landesbank-Holding (75%) und der Landeskreditbank Baden-Württemberg (25%) gehalten wird.

Als Mehrheitseigentümerin der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft ist die Vorarlberger Landesbank-Holding in der Lage Mehrheitsbeschlüsse zu fassen und die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank

Aktiengesellschaft zu kontrollieren.

Die Vorarlberger Landesbank-Holding ist aufgrund des österreichischen Aktienrechts nicht in der Lage dem Vorstand der Emittentin Weisungen zu erteilen, wodurch der Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung durch die Vorarlberger Landesbank-Holding eingeschränkt ist.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards und den ergänzend nach § 59a BWG anzuwendenden bank- und unternehmensrechtlichen Vorschriften erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und können auf der Homepage der Emittentin (<http://www.hypovbg.at>) unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung "Hypo Landesbank/Investor Relations/Geschäfts-/Zwischenberichte und Jahres-/Konzernabschlüsse" eingesehen werden.

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 sind bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde hinterlegt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß den Bestimmungen des BWG (insbesondere Anlage 2 zu § 43 BWG) sowie den International Financial Reporting Standards erstellt.

11.2 Jahresabschluss

Siehe Punkt 11.1 oben.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 Angabe sonstiger Informationen

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern

geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 Andere Quellen von Finanzdaten

Mit Ausnahme von Daten aus den in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010 und aus den ungeprüften konsolidierten Halbjahresberichten der Emittentin zum 30.6.2012 und zum 30.6.2011, enthält das Registrierungsformular keine Finanzdaten, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen wurden.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2011 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen

Die konsolidierten Halbjahresberichte der Emittentin zum 30.6.2012 und zum 30.6.2011 sind durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und können auf der Homepage der Emittentin unter <http://www.hypovbg.at> unter dem Punkt mit der derzeitigen Bezeichnung „Hypo Landesbank/Investor Relations/Geschäfts-/Zwischenberichte und Jahres-/Konzernabschlüsse“ eingesehen werden. Die Halbjahresberichte der Emittentin zum 30.6.2012 und zum 30.6.2011 wurden weder von einem Wirtschaftsprüfer geprüft noch prüferisch durchgesehen.

11.5.2 Zwischenabschluss

Siehe die in diesen Prospekt durch Verweis aufgenommenen ungeprüften konsolidierten Halbjahresberichte der Emittentin zum 30.6.2012 und zum 30.6.2011.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Gegen die Emittentin gab es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden bzw. abgeschlossen wurden, oder die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder die Hypo Vorarlberg-Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben. Nach Kenntnis der Emittentin sind solche Verfahren auch nicht anhängig, eingeleitet oder droht deren Einleitung.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 30.6.2012 gab es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Hypo Vorarlberg-Gruppe.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat außerhalb ihrer normalen Geschäftstätigkeit keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die dazu führen könnten, dass jedwedes Mitglied der Hypo Vorarlberg-Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Personen aufgenommen, die als Sachverständige handeln.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

In diesen Prospekt wurden keine Erklärungen oder Berichte von Seiten Dritter aufgenommen.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die Kopien der folgenden Dokumente in Papierform am Sitz der Emittentin, 6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, eingesehen werden:

- dieser Prospekt;
- die Satzung der Emittentin;
- die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2011 und zum 31.12.2010; und
- die ungeprüften konsolidierten Halbjahresberichte der Emittentin zum 30.6.2012 und zum 30.6.2011.

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können die Ratings der Emittentin auf elektronischem Wege auf der Website der Emittentin (www.hypovbg.at), derzeit unter http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&102Ratingx_Allgemeines eingesehen werden.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Die Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt werden gemäß den jeweils anwendbaren Anleihebedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) begeben.

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der Angaben der Wertpapierbeschreibung ist die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 145586y, verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in der Wertpapierbeschreibung gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen der Wertpapierbeschreibung wahrscheinlich verändern können.

2. Risikofaktoren

2.1 Siehe Kapitel "Risikofaktoren" auf Seiten 24 ff dieses Prospekts.

3. Grundlegende Angaben

3.1 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Es bestehen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind, keine Interessen – einschließlich Interessenkonflikte –, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Schuldverschreibungen betragen EUR 31.000,00.

Die Nettoerträge aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

4.1 Typ und Kategorie, ISIN

4.1.i Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere.

Die Schuldverschreibungen sind Schuldtitel im Sinne des Art 7 der EU-Prospekt-Verordnung.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Prospekt nachrangige Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Schuldverschreibungen sollen nach Ansicht der Emittentin Eigenmittel im Sinne des § 23 Abs 8 Bankwesengesetz und Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne des Artikels 60 CRR sein.

4.1.ii ISIN (*International Security Identification Number*, internationale Wertpapierkennnummer) oder ähnliche Wertpapierkennung

Die ISIN ("International Securities Identification Number") oder eine andere Kennziffer der Schuldverschreibungen ist in § 1(4) der Anleihebedingungen (auf Seite 46 des Prospektes) enthalten.

4.2 Rechtsvorschriften

Der vorliegende Prospekt wurde nach dem derzeit geltenden Recht der Republik Österreich erstellt.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus den unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit diese zur Anwendung eines ausländischen Rechts führen würden. Erfüllungsort ist Bregenz.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin vorbehält, eine Klage bei jedem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.3 Stückelung, Form und Verbriefung, Verwahrung und Übertragung

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idgF ohne Zinnscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird von der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen (effektiver Stücke) oder Zinnscheine ist ausgeschlossen.

4.4 Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro.

4.5 Rang der Schuldverschreibungen

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 Bankwesengesetz und Artikel 60 Buchstabe d CRR) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

4.6 An die Schuldverschreibungen gebundene Rechte

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen, insbesondere:

- das Recht, Zinszahlungen und Rückzahlung des Kapitals am Laufzeitende zu erhalten (vgl § 5 und § 6 der Anleihebedingungen auf Seite 47 ff des Prospektes);
- eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur in dem in § 6(3) der Anleihebedingungen (vgl Seite 48 des Prospektes) ausdrücklich vorgesehenen Fall zulässig;
- die Schuldverschreibungen unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- die Schuldverschreibungen sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor; und
- Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von 30 Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden (vgl § 10 der Anleihebedingungen auf Seite 50 des Prospektes).

4.7 Angabe des nominalen Zinssatzes und Bestimmungen zur Zinsschuld bei nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Anleihebedingungen (vgl § 5 der Anleihebedingungen auf Seite 47 f des Prospektes).

4.8 Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem in § 6(2) der Anleihebedingungen (vgl Seite 48 des Prospektes) definierten Rückzahlungsbetrag an dem in § 6(1) der Anleihebedingungen (vgl Seite 48 des Prospektes) definierten Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Sämtliche Zahlungen gemäß den Schuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur

Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Gläubiger depotführende Stelle.

Als Zahlstelle fungiert die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz.

Eine Rückzahlung vor dem Fälligkeitstag durch die Emittentin ist nur in dem in § 6(3) der Anleihebedingungen ausdrücklich vorgesehenen Fall möglich. Die Gläubiger haben kein ordentliches Kündigungsrecht.

4.9 Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibungen beträgt 5,00% (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden und am ersten Tag der Zeichnungsfrist der Schuldverschreibungen zum Ausgabekurs von 100,00% erworben wurden) und wird auf der Basis actual/actual gemäß ICMA berechnet. Provisionen und Steuern wurden in dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

4.10 Vertretung von Gläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Emission durch Gläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Gläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Gläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Emittentin in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Emittentin, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger der Schuldverschreibungen zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Anleihebedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Gläubiger der Schuldverschreibungen gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.11 Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Die Emission von Schuldverschreibungen wird von der Emittentin auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses vom 01.08.2012 und eines Aufsichtsratsbeschlusses vom 20.09.2012 begeben.

4.12 Angabe des erwarteten Emissionstermins der Schuldverschreibungen

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Schuldverschreibungen wird in § 1 und § 6 der Anleihebedingungen (vgl Seite 46 und Seite 48 des Prospektes) angegeben.

4.13 Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.14 Besteuerung

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

ÖSTERREICH

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Darstellung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich bedeutsam sind. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Darstellung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Schuldverschreibungen ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Schuldverschreibungen trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur

mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Schuldverschreibungen

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigte der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 Einkommenssteuergesetz ("**ESTG**") gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer ("**KESt**") von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der

Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw. verbrieften Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen (und vorgetragen) werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Schuldverschreibungen einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KESt von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Einkünfte aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig (und können vorgetragen werden).

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Schuldverschreibungen nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus verbrieften Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Diese entfällt in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KEST-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen grundsätzlich der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Ab 1. Jänner 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen (für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 bestehen Übergangsbestimmungen). Werden zunächst negative und zeitgleich oder später positive Einkünfte erzielt, sind die negativen Einkünfte mit diesen positiven Einkünften auszugleichen. Werden zunächst positive und später negative Einkünfte erzielt, ist die für die positiven Einkünfte einbehaltene KEST gutzuschreiben, wobei die Gutschrift höchstens 25 % der negativen Einkünfte betragen darf. In bestimmten Fällen ist kein Ausgleich möglich. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz ("**EU-QuStG**") sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen

jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG die unentgeltliche Übertragung der Schuldverschreibungen den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen kann (siehe oben).

LUXEMBURG

Die folgende Darstellung ist allgemeiner Natur und beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Quellensteuer

Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von

Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**luxemburgischen Gesetze**") der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung (wie jeweils in den luxemburgischen Gesetzen, insbesondere in Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG, definiert), der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze unterfallen, unterliegen danach einer Quellensteuer von 35%.

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, geänderte Fassung, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die

Vornahme des Steuereinbehalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterfallen, unterliegen danach einer Quellensteuer von 10%.

DEUTSCHLAND

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Darstellung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung aller möglicherweise relevanter steuerlichen Aspekte, die bei der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen von Bedeutung sein können.

Grundlage dieser Darstellung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Darstellung kann die individuelle Situation potenzieller Käufer nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Inhabers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Deutschland unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne grundsätzlich der Besteuerung in Deutschland. Aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (siehe dazu im Einzelnen unten das Kapitel "EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie") sowie gegebenenfalls anderer gesetzlicher Bestimmungen kann eine österreichische Zahlstelle jedoch dazu verpflichtet sein, Quellensteuer auf Zinszahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einzubehalten. Zur Frage der Anrechenbarkeit bzw. Erstattung dieser Quellensteuer auf die deutsche Einkommensteuer siehe unten die Kapitel "Steuereinbehalt" und "Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen".

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten (die "**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend als die „**Abgeltungsteuer**“ bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen, stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz dar und werden ebenfalls in Höhe des Abgeltungsteuersatzes besteuert, zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer. Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden. Verluste aus sog. privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Einkommensteuergesetz in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert wurden, können mit positiven Kapitaleinkünften nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer noch bis zum 31. Dezember 2013 verrechnet werden.

Im Hinblick auf einen Forderungsausfall oder Forderungsverzicht in Bezug auf die Schuldverschreibungen vertritt das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) die umstrittene Auffassung, dass ein solcher Forderungsausfall oder Forderungsverzicht nicht als Veräußerung bzw.

veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Gläubiger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (die "**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen von der Auszahlenden Stelle einbehalten.

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen.

Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30 % der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden. Etwaige Quellensteuern, die im Zuge der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im Zuge des Veranlagungsverfahrens per Steuergutschrift auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder gegebenenfalls erstattet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt

ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22. Dezember 2009 (IV C 1 – S 2252/08/10004) kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs. 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte sowie Quellensteuern, die aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehalten werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet bzw. gutgeschrieben werden.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (betriebliche Anleger) und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer in Höhe des für den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags

hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz gehalten werden oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern und aufgrund der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie einbehaltene Quellensteuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Gläubiger der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert – vorgenommen.

Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommen in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erwerber noch der Erblasser oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des

Gläubigers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für Personen entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Deutschland hat die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie**") mit der Zinsinformationsverordnung (ZIV) in nationales Recht umgesetzt. Beginnend ab dem 1. Juli 2005 hat Deutschland daher begonnen, über Zahlungen von Zinsen und zinsähnlichen Erträgen unter den Schuldverschreibungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, Auskunft zu erteilen, wenn die Schuldverschreibungen bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 Bedingungen des Angebots

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt unterliegt keinen Bedingungen.

5.1.2 Gesamtvolumen

Die Emittentin gibt Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000. Der Gesamtnennbetrag der Emission wird sobald als praktisch möglich nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist und nach Ablauf der Folgezeichnungsfrist von der Emittentin auf ihrer Website veröffentlicht und bei der CSSF hinterlegt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform

Die Schuldverschreibungen werden zuerst vom 30.10.2012 (einschließlich) bis zum 30.11.2012 (einschließlich) (die "**Erstzeichnungsfrist**") in Österreich, Luxemburg und Deutschland öffentlich zur Zeichnung angeboten. Danach beabsichtigt die Emittentin,

die Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen des Erstangebots an Anleger ausgegeben wurden, in einem Zeitraum (die "**Folgezeichnungsfrist**") vom 3.12.2012 bis zum 30.9.2013 in Österreich, Luxemburg und Deutschland zur Zeichnung anzubieten.

Erstzeichnungsfrist

Die Einladung gegenüber Anlegern zur Angebotstellung im Rahmen der Erstzeichnungsfrist (die "**Ersterwerber**") in Österreich, Luxemburg und Deutschland erfolgt durch die Emittentin. Die Einladung zur Angebotsstellung durch die Emittentin wird im Luxemburger Wort veröffentlicht. Die Angebotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen zum Erstauskabekurs hat durch die interessierten Investoren während der Erstzeichnungsfrist zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in Österreich, Luxemburg oder Deutschland beabsichtigen, können ab dem Beginn des Laufes der Erstzeichnungsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, Luxemburg oder Deutschland, das heißt bei jener Bank in Österreich, Deutschland oder Luxemburg, bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierkonto haben, abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Folgezeichnungsfrist

Nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist können interessierte Investoren in Österreich, Luxemburg und Deutschland während der Folgezeichnungsfrist Angebote zur Zeichnung der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Ausgabekurs bei ihrer jeweiligen depotführenden Bank in Österreich, Luxemburg oder Deutschland, das heißt bei jener Bank in Österreich, Deutschland oder Luxemburg, bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierkonto haben, abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Reduzierung von Zeichnungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Gläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihre depotführende Bank rückerstattet werden.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Höchstzeichnungsbeträge sind nicht vorgesehen. Der Mindestzeichnungsbetrag entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen von EUR 1.000.

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Die Zahlung des (Erst-)Ausgabekurses erfolgt auf Basis des zwischen dem Gläubiger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der

Schuldverschreibungen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen an Ersterwerber erfolgt über die depotführenden Banken voraussichtlich am Begebungstag Zug-um-Zug gegen Zahlung des Erstauskabekurses. Die Lieferung der Schuldverschreibungen an Anleger, die im Rahmen der Folgezeichnungsfrist Schuldverschreibungen gezeichnet haben (die "**Folgeerwerber**") erfolgt über die depotführenden Banken voraussichtlich zwei Bankarbeitstage nach Zeichnung Zug-um-Zug gegen Zahlung des jeweiligen Ausgabekurses.

5.1.7 Termin für die Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse des Erstangebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Erstzeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offen gelegt. Die Ergebnisse des Folgeangebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Folgezeichnungsfrist durch die Emittentin der Verwahrungsstelle und der Börse, an der die Schuldverschreibungen allenfalls notiert sind, offen gelegt. Ferner werden die Ergebnisse der Angebote von Schuldverschreibungen nach Ablauf der jeweiligen Zeichnungsfrist auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at) veröffentlicht. Darüber hinaus findet keine Offenlegung der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen statt. Die Gläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugewiesenen Schuldverschreibungen verständigt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Plan für die Verbreitung der Schuldverschreibungen und deren Zuteilung

5.2.1 Investoren und Märkte

Grundsätzlich erfolgt die Einladung zur Angebotsstellung an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Es gibt daher keine verschiedenen Kategorien von Investoren.

5.2.2 Zuteilung

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen (siehe oben Punkt 5.1.4). Die Gläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugewiesenen Schuldverschreibungen verständigt.

Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugewiesenen Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 Der Erstauskabekurs der Schuldverschreibungen wurde von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen

Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Erstzeichnungsfrist der Schuldverschreibungen mit 100,00% des Nennbetrags festgesetzt.

Danach wird die Emittentin den Ausgabekurs laufend an die jeweiligen Marktbedingungen anpassen und bei der CSSF hinterlegen, wobei der Ausgabekurs maximal 105% des Nennbetrags der Schuldverschreibungen betragen wird.

Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Angebot/Übernahmesyndikat

Es sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig.

5.4.2 Zahl-, Einreich- und Hinterlegungsstellen

Die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, ist Zahlstelle für die Gläubiger aus Österreich, Deutschland und Luxemburg. Sämtliche Zahlungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Gläubiger depotführende Stelle.

Die Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Anleihebedingungen von der Oesterreichischen Kontrollbank AG als Wertpapiersammelbank verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

5.4.3 Übernahmezusage

Die Schuldverschreibungen werden nicht fest übernommen oder auf Basis einer Vereinbarung "zu den bestmöglichen Bedingungen" vertrieben.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Es wird kein Übernahmevertrag abgeschlossen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse, der einen Geregeltten Markt gemäß der Richtlinie 2004/39/EG darstellt, beantragt, wobei diesem Antrag aber nicht entsprochen werden

muss. Die Zulassung zum Handel soll am Emissionstag erfolgen

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Derzeit sind keine Nachrangkapital – Schuldverschreibungen der Emittentin, die mit den Schuldverschreibungen vergleichbar wären, an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zum Handel zugelassen.

Bestimmte Emissionen von nachrangigen Schuldverschreibungen der Emittentin sind zum Handel am Geregelten Markt der Wiener Börse, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist, zugelassen und in den Dritten Markt der Wiener Börse, der ein Multilaterales Handelssystem im Sinne Richtlinie 2004/39EG ist, einbezogen.

Andere Schuldverschreibungen der Emittentin als die Schuldverschreibungen notieren derzeit an den regulierten Märkten und dem nicht regulierten Markt der Luxemburger Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Es sind keine Intermediäre für die Emittentin im Sekundärhandel tätig.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

In der Wertpapierbeschreibung werden keine an einer Emission beteiligten Berater genannt.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Emittentin bei der Emission der Schuldverschreibungen tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Die Wertpapierbeschreibung enthält keine Angaben seitens Dritter.

7.5 Kreditrating

Die Emittentin ist von Moody's geratet⁹. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses

⁹ Hinweis: Moody's ist in der Europäischen Union niedergelassen und ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr.

Prospekts stellt sich das Rating für die Emittentin wie folgt dar:

	Rating durch Moody's ¹⁰
Ausblick ¹¹	negativ
Bankeinlagen (langfristig)	A1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-1 ¹²
Finanzkraft der Emittentin	D+
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aaa

Quelle: Moody's Investor Services Inc

513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's angeführt ist.

¹⁰ Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.

¹¹ Hinweis: Am 21.2. 2012 hat die Ratingagentur Moody's aufgrund des negativen Ausblicks der Republik Österreich auch bei bestimmten Banken, darunter die Emittentin, den Ausblick von stabil auf negativ verändert.

¹² Nach der Systematik von Moody's haben Emittenten, die über eine P-1 (Prime-1) Rating verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers (or supporting institutions) rated Prime-1 have a superior ability to repay short-term debt obligations.*); Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. June 2009, abrufbar auf der Webseite von Moody's.

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"Anleiheschuldnerin"	meint die Emittentin
"BMF"	meint das österreichische Bundesministerium für Finanzen
"BWG"	Bankwesengesetz
"CRR"	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen
"Emittentin"	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch zu FN 145586y
"Ernst & Young"	Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, Österreich
"EStG"	Einkommensteuergesetz
"EU-Prospekt-Richtlinie"	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003
"EU-Prospekt-Verordnung"	Verordnung (EG) 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004
"EU-QuStG"	EU-Quellensteuergesetz
"EWR"	Europäischer Wirtschaftsraum
"FMA"	Finanzmarktaufsichtsbehörde
"Hypo Vorarlberg-Gruppe "	meint die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften
"IFRS"	International Financial Reporting

	Standards
"ISIN"	International Securities Identification Number
"IT-Systeme"	Informationstechnologiesysteme
"KESt"	Kapitalertragsteuer
"KMG"	Kapitalmarktgesetz
"KStG"	Körperschaftsteuergesetz
"LCR"	Liquidity Coverage Ratio - eine neue Kennzahl zur Überwachung der Liquidität von Banken. Im Rahmen einer "30-day-liquidity coverage ratio" soll der Liquiditätsbedarf für die nächsten 30 Tage gedeckt werden, um das Überleben des Instituts kurzfristig zu sichern
"Moody's"	Moody's Investor Services Inc.
"MTF"	Multilaterales Handelssystem (<i>Multilateral Trading Facility</i>)
"Notifizierung"	Übermittlung von Bescheinigungen durch die CSSF an eine zuständige Behörde eines EWR Staates über die Billigung des Prospekts, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß der EU-Prospekt-Richtlinie erstellt wurde
"NSFR"	Net Stable Funding Ratio – diese legt ein Minimum an langfristiger Refinanzierungsausstattung einer Bank im Verhältnis zum Liquiditätsrisiko der Aktiva innerhalb eines Stressszenarios im Ein-Jahres-Band fest. Sie stellt das Verhältnis zwischen bestehender und benötigter belastbarer Refinanzierung eines Instituts dar
"PSG"	Privatstiftungsgesetz
"Sammelurkunde"	meint eine auf Inhaber lautende

Dauersammelurkunde, durch die jede Serie von Schuldverschreibungen verbrieft wird

"Schuldverschreibungen"

meint die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen

"Gläubiger"

meint die Inhaber von unter diesem Prospekt emittierten Schuldverschreibungen der Emittentin

"Securities Act"

U.S. Securities Act of 1933

"Volatilität"

meint die Schwankungsbreite von Werten (zB Aktienkursen)

UNTERFERTIGUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 25.10.2012

DR. MICHAEL GRAHAMMER
als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes

MAG. FLORIAN GORBACH, MSC
als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist

GESCHÄFTSANSCHRIFT

VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Hypo-Passage 1

6900 Bregenz

RECHTSBERATER

WOLF THEISS
Rechtsanwälte GmbH

Schubertring 6

A-1010 Wien



Nachtrag Nr. 1 zum Prospekt der

**VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

für die

**Emission von bis zu EUR 75.000.000
5% Nachrangkapital – Schuldverschreibungen 2012-2022**

Dieser Nachtrag (der "**Nachtrag**") stellt einen Nachtrag zum Prospekt (wie nachstehend definiert) gemäß Art 16 (1) der Richtlinie 2003/71/EG in der geltenden Fassung (die "**EU-Prospekt-Richtlinie**") und Art 13.1 von Kapitel 1 Teil II des luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) in der geltenden Fassung (das "**Prospektgesetz**") dar und ergänzt den Prospekt vom 25.10.2012 (der "**Prospekt**") für die Emission von bis zu EUR 75.000.000 5 % Nachrangkapital – Schuldverschreibungen 2012-2022 (die "**Schuldverschreibungen**") der VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**" oder die "**Anleihschuldnerin**") und sollte gemeinsam mit dem Prospekt gelesen werden. Der Prospekt wurde am 25.10.2012 von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg ("**Luxemburg**") in ihrer Eigenschaft als für die Billigung des Prospekts zuständige Behörde gemäß dem Prospektgesetz gebilligt.

Dieser Nachtrag wurde bei der CSSF als zuständiger Behörde gemäß dem Prospektgesetz zur Billigung eingereicht. Er wurde in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter "www.hypovbg.at" (Investor Relations – Emissionsprospekt; derzeit erreichbar durch den Link <http://www.hypovbg.at/019/hpathypv.nsf/hypov?OpenAgent&0EmissionsprospekteDeptIssuanceProgrammeInvestorRelations>) und auf der Website der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) unter "www.bourse.lu" veröffentlicht. Dieser Nachtrag wurde bei der Wiener Börse, bei der ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Geregelten Freiverkehr, der einen Geregelten Markt gemäß der Richtlinie 2004/39/EG darstellt, gestellt wurde, eingereicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in Österreich und Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Nachtrag gemäß der EU-Prospekt-Richtlinie und dem Prospektgesetz erstellt wurde. Papierversionen dieses Nachtrages sind kostenlos am Sitz der Emittentin in Österreich, Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, erhältlich. Die Emittentin kann die CSSF jederzeit ersuchen, anderen zuständigen Behörden Bescheinigungen über die Billigung dieses Nachtrages zu übermitteln.

Begriffe, die im Prospekt definiert sind, haben, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Soweit es Abweichungen zwischen (a) einer Aussage in diesem Nachtrag und (b) einer anderen Aussage im Prospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Prospekt aufgenommen wurde, gibt, geht die in (a) erwähnte Aussage vor.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

Gemäß Art 16 der EU-Prospektrichtlinie und Art 13.2 des Kapitels 1 von Teil II des Prospektgesetzes in der geltenden Fassung haben Anleger, die sich bereits zu dem Erwerb oder der Zeichnung von Schuldverschreibungen verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wird, das Recht ihre Zusagen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrages zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Schuldverschreibungen eingetreten ist. Die Rücktrittsfrist endet am 23.11.2012

21.11.2012

Allgemeine Hinweise

Dieser Nachtrag ist kein Angebot zum Kauf und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf der Schuldverschreibungen an Personen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine Aufforderung ein Angebot zu stellen unrechtmäßig wäre. Die Aushändigung dieses Nachtrags oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Nachtrags zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Nachtrags noch der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Nachtrags, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Nachtrag enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin oder ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften als Gesamtes (zusammen die "**Hypo Vorarlberg-Gruppe**") führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin, jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt gemacht zu machen.

Ausschließlich die Emittentin sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Nachtrag genannten Quellen haben die zur Erstellung des Nachtrags benötigten Informationen zur Verfügung gestellt. Dieser Nachtrag darf weder ganz oder teilweise reproduziert noch weitervertrieben werden. Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen abzugeben, die nicht in dem durch diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Emittentin autorisiert worden sind. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in dem um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag (Nachträge) ergänzten Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind ungültig.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des um diesen (und allfällige weitere) Nachtrag (Nachträge) ergänzten Prospekts beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in dem um diesen Nachtrag ergänzten Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der um diesen Nachtrag ergänzte Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Mit Ausnahme von Österreich, Luxemburg und Deutschland darf der um diesen Nachtrag ergänzte Prospekt in keinem Land veröffentlicht oder verbreitet werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der um diesen Nachtrag ergänzte Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die Schuldverschreibungen sind und werden in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die EU-Prospekt-Richtlinie umgesetzt hat, dürfen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur EU-Prospekt-Richtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständigen Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das an juristische Personen gerichtet ist, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht (Art. 2 Abs. 1 lit. e der EU-Prospekt-Richtlinie); oder
- c) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Emittentin gemäß Art. 3 der EU-Prospekt-Richtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Schuldverschreibungen in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur EU-Prospekt-Richtlinie mitefassen sind.

Die folgenden wichtigen neuen Umstände bzw. wesentliche Unrichtigkeiten (gemäß Art 16 (1) der EU-Prospekt-Richtlinie und Art 13.1 des Kapitels 1 von Teil II des Prospektgesetzes in der jeweils gültigen Fassung) betreffend die im Prospekt angegebenen Informationen liegen vor, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen könnten:

1. Aufstockung des Gesamtemissionsvolumens:

Die Emittentin hat das Gesamtvolumen der Emission aufgestockt. Sie begibt nunmehr Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000.

1.1 Zu diesem Zweck wird an folgenden Stellen des Prospektes die Wortfolge "von bis zu EUR 75.000.000" durch die Wortfolge "von bis zu EUR 100.000.000" ersetzt:

- in der Überschrift der ersten Seite (Cover Page) des Prospektes; und
- im ersten Satz des ersten Absatzes auf der ersten Seite (Cover Page) des Prospektes; und
- im zweiten Absatz zu Punkt E.3 auf Seite 21 des Prospektes; und
- im ersten Absatz zu § 1 auf Seite 46 des Prospektes; und
- im ersten Absatz zu Punkt 5.1.2 auf Seite 92 des Prospektes.

1.2 Im ersten Absatz von § 1 auf Seite 46 des Prospektes wird die Wortfolge "(in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen)" durch die Wortfolge "(in Worten: Euro einhundert Millionen)" ersetzt.

1.3 Der erste Absatz zu Punkt 3.2 auf Seite 77 des Prospektes wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

"Die geschätzten Gesamtkosten für die Emission/das Angebot der Schuldverschreibungen betragen EUR 35.500,00."

VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER EMITTENTIN

Die Emittentin mit Sitz in Bregenz und der Geschäftsanschrift Hypo-Passage 1, A-6900 Bregenz, eingetragen im Firmenbuch unter der FN 145586y, übernimmt die Haftung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern können.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
als Emittentin gemäß § 8 KMG

Bregenz, am 21.11.2012

DR. MICHAEL GRAHAMMER

als kollektiv zeichnungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes

MAG. FLORIAN GORBACH, MSC

als kollektiv zeichnungsberechtigter Prokurist